

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. Juli 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	9	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 42
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	65, 66, 67, 68
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	29	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44, 45
Bleck, Andreas (AfD)	76, 77, 78	Kuhle, Konstantin (FDP)	19
Brandner, Stephan (AfD)	11, 12	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	69
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	13	Luksic, Oliver (FDP)	34
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	35
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	20
Daldrup, Bernhard (SPD)	15, 16, 17	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 55, 56
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3, 18	Nolte, Jan Ralf (AfD)	40
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Dürr, Christian (FDP)	30	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	31, 32	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Esdar, Wiebke, Dr. (SPD)	63	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Fricke, Otto (FDP)	4	Protschka, Stephan (AfD)	46, 47, 48, 49
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64	Renner, Martina (DIE LINKE.)	6, 21, 22
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	54	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 50, 51
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	25	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Houben, Reinhard (FDP)	33	Sauter, Christian (FDP)	41, 73
Jensen, Gyde (FDP)	26		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	57
Sichert, Martin (AfD)	23	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	24
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	28, 81	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	7	Weeser, Sandra (FDP)	58
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 80	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60
Suding, Katja (FDP)	52, 53		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Kappert-Gonthier, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Jensen, Gyde (FDP) 18
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 2	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 19
Fricke, Otto (FDP) 3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 20
Renner, Martina (DIE LINKE.) 4	Dürr, Christian (FDP) 21
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 5	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 22, 23
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 5	Houben, Reinhard (FDP) 24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Luksic, Oliver (FDP) 25
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 7	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 26
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Brandner, Stephan (AfD) 8, 9	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Brandt, Michel (DIE LINKE.) 9	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Daldrup, Bernhard (SPD) 10, 13	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 13	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 31
Kuhle, Konstantin (FDP) 14	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 15	Nolte, Jan Ralf (AfD) 31
Renner, Martina (DIE LINKE.) 15, 16	
Sichert, Martin (AfD) 16	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) 17	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Sauter, Christian (FDP) 32	Esdar, Wiebke, Dr. (SPD) 53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 54
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 54, 55
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35, 37	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) 55
Protschka, Stephan (AfD) 42, 43, 44	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 56, 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 58
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44, 45	Sauter, Christian (FDP) 59
Suding, Katja (FDP) 46	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Helling-Plahr, Katrin (FDP) 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	Bleck, Andreas (AfD) 61, 62
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 50	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 62
Weeser, Sandra (FDP) 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 51, 52	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 52, 53	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 64

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den kürzlich veröffentlichten historischen Recherchen, dass eines der zentralen Ausstellungstücke aus den ethologischen Sammlungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), das „Luf-Boot“, Raubkunst aus kolonialen Kontexten ist, und hält es die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als Stiftungsratsvorsitzende der SPK vor diesem Hintergrund für vertretbar, das „Luf-Boot“ im Eingangsbereich des Humboldt-Forums zu zeigen, zumal ohne dass am Objekt selbst eine kritische Auseinandersetzung mit der Provenienz stattfindet (www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/goetz-aly-buch-ueber-das-luf-boot-im-humboldt-forum-17331366.html)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 12. Juli 2021**

Das sogenannte Luf-Boot wird als Teil der Ausstellung des Ethnologischen Museums der Staatlichen Museen zu Berlin (SMB) zu Ozeanien zusammen mit fünf anderen Booten in einem über zwei Stockwerke gehenden, eigens hierfür konzipierten Raum präsentiert werden. Die sechs Boote setzen den Fokus auf die Bedeutung des Meeres für die Pazifikbewohner und deren Identität. Das Luf-Boot wird als identitätsstiftendes Werk der Bootsbaukunst im Pazifik gezeigt werden, aber auch als Mahnmal für die Schrecken der deutschen Kolonialzeit. Die Ausstellung des Bootes im Humboldt Forum wird nach Kenntnis der Bundesregierung auch von der Regierung Papua-Neuguineas ausdrücklich begrüßt.

Die Entstehung des Bootes und seine Erwerbung durch das Berliner Museum für Völkerkunde, die erst 20 Jahre nach der sogenannten Strafexpedition von 1882/1883 stattfand, sind seit langem Thema der Forschung zu kolonialen Kontexten auf Luf und im Pazifik. Die genauen Umstände sind gleichwohl nicht abschließend geklärt und die Forschung hierzu noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Erkenntnisse werden in der Ausstellung direkt am Luf-Boot näher beschrieben werden. Darüber hinaus wird die Strafexpedition von 1882/1883 auch Thema im Schau-magazin sein, in dem einige der damals geraubten Objekte gezeigt werden. Die Forschungsergebnisse werden zudem in einer ausstellungsbe-gleitenden Publikation sowie auf der Webseite der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) näher beleuchtet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollen jenseits von Haushaltsmitteln und Schenkungsäquivalenten auch durch KfW und DEG mobilisierte Mittel und ggf. weitere Mittel auf die im Rahmen des G7-Gipfels gemachte Zusage angerechnet werden, die Klimafinanzierung bis spätestens 2025 von 4 auf 6 Mrd. Euro jährlich zu steigern, und wenn ja, was ist derzeit zu Art und Umfang hinsichtlich der Anrechnung von mobilisierten Mitteln und ggf. weiteren Mittel auf das 6-Mrd.-Ziel geplant (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/31308)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 16. Juli 2021

Zu der Frage, ob jenseits von Haushaltsmitteln und Schenkungsäquivalenten auch durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) mobilisierte Mittel und ggf. weitere Mittel auf die im Rahmen des G7-Gipfels gemachte Zusage, dass die Bundesregierung perspektivisch den deutschen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung bis spätestens 2025 von 4 auf 6 Mrd. Euro jährlich erhöhen will, angerechnet werden, haben Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht stattgefunden.

3. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welchen konkreten steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung dienten die von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums der Finanzen erstellten Berechnungen zu Reformoptionen bei der Einkommensteuer, und wie teuer waren die Berechnungen des hierzu beauftragten Forschungsinstituts (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/olaf-scholz-spannt-finanzministerium-fuer-spd-steuerreformplaene-ein-a-10b22c30-0002-0001-0000-000178206316)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Juli 2021

Zu den Aufgaben der Bundesministerien gehört es, fachliche Ausarbeitungen zu den Themen des jeweiligen Hauses zu erstellen. Diese können auch der Information der Leitung dienen. Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) gehört die Ausgestaltung des Steuerrechts zu den fachlichen Kernaufgaben. Dementsprechend bewerten die Beamtinnen und Beamten des BMF regelmäßig Vorschläge und Reformoptionen in den unterschiedlichen Bereichen des Steuerrechts.

Für Berechnungen bezieht das BMF über einen Rahmenvertrag einen externen Dienstleister ein, das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT. Dafür fallen keine gesonderten Kosten an.

4. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie viele Arbeitsstunden sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie in staatlich finanzierten Forschungsinstituten auf Kosten des Bundes für die Erstellung des Steuerkonzeptes angefallen, über das DER SPIEGEL am 2. Juli 2021 berichtete, und unter welchen Bedingungen steht die Möglichkeit, Steuerkonzepte vom BMF und/oder staatlich finanzierten Forschungsinstituten gemäß bestimmten programmatischen Vorgaben detailliert berechnen zu lassen, auch Parteien bzw. Fraktionen offen, die nicht der Regierungskoalition angehören (www.spiegel.de/wirtschaft/olaf-scholz-spannt-finanzministerium-fuer-spd-steuerreformplaene-ein-a-10b22c30-0002-0001-0000-000178206316)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Juli 2021

Keine.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi verwiesen.

5. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen unter Hinzuziehung eines öffentlich finanzierten Instituts waren an der Ausarbeitung eines Konzepts zur Reform der Einkommensteuer, wie in der öffentlichen Berichterstattung suggeriert wird (www.spiegel.de/wirtschaft/olaf-scholz-spannt-finanzministerium-fuer-spd-steuerreformplaene-ein-a-10b22c30-0002-0001-0000-000178206316), direkt oder indirekt beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Abteilungen und Besoldungsstufen), und in welcher Höhe wurden für die Ausarbeitung Gelder aus dem Etat des Bundesministeriums, zum Beispiel für die Inauftraggabe der Studie, insgesamt aufgebracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Juli 2021

Keine.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi verwiesen.

6. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2020 mittels der sogenannten „GK – GemeinwohlKasse“ durch den selbsternannten „König von Deutschland“ Peter Fitzek eingeworbenen Vermögenswerte, und welche Maßnahmen werden seitens der Aufsichtsbehörden veranlasst, um die eingezahlten Einlagen für die „Kunden“ zu sichern (<https://taz.de/Vermeintliche-Bank-in-Dresden/!5782650/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 15. Juli 2021**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schreitet konsequent gegen die „GK GemeinwohlKasse“ des Peter Fitzek ein. Sie untersagt den örtlich Verantwortlichen den Geschäftsbetrieb, insbesondere wurden in diesem Zusammenhang wiederholt nicht erlaubte Einlagen- und Versicherungsgeschäfte untersagt. Außerdem sperrt die BaFin die relevanten Geschäftskonten und weist die kontoführenden Banken an, die Kontoguthaben an den von der BaFin bestellten Abwickler auszukehren. Dieser prüft die Ansprüche der Anleger und sorgt dafür, dass die vorhandenen Gelder an die Anleger zurückfließen.

Darüber hinaus informiert die BaFin umgehend die örtlich zuständigen Gewerbeämter und die Strafverfolgungsbehörden und steht mit diesen in laufendem Austausch. Zu beachten ist hierbei der Zuständigkeitsbereich der BaFin in Abgrenzung zu den Zuständigkeitsbereichen der Gewerbeaufsicht bzw. der Strafverfolgungsbehörden. Um die Aktivitäten der „GK GemeinwohlKasse“ nachhaltig zu unterbinden, ist ein konsequentes Vorgehen aller beteiligten Akteure erforderlich.

Einer weiteren offenen Beantwortung der Frage stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller insbesondere die Berufsfreiheit bzw. die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) entgegen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die BaFin beziehen, sind regelmäßig die Berufsfreiheit – ggf. auch in der Ausprägung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 GG) – sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die gegenständliche Schriftliche Frage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den o. g. Interessen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass staatliche Ressourcen eingesetzt wurden, um die Steuerpläne der SPD für den Wahlkampf zu erarbeiten, und sofern die Bundesregierung dies nicht ausschließen kann und Medienberichte zutreffen, wonach die Ministeriumsspitze des Bundesministeriums der Finanzen seine Mitarbeiter des Bundesministeriums sowie eine Forschungseinrichtung mit der Erarbeitung eines Steuerkonzepts für die SPD beauftragt hat, welcher staatliche Ressourcenaufwand ist dabei konkret entstanden (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/olaf-scholz-spannt-finanzministerium-fuer-spd-steuerreformplaene-ein-a-10b22c30-0002-0001-0000-000178206316)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 12. Juli 2021**

Ja.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi verwiesen.

8. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Konzepte zur Sanierung der Gebäude ihrer Bundesministerien, um diese entsprechend ihrer eigenen Zielsetzung aus dem Klimapaket bis 2045 klimaneutral aufzustellen (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/302/1930230.pdf>), und welche konkreten Maßnahmen sind hierbei geplant (bitte die zwei effektivsten Maßnahmen pro Bundesministerium inkl. CO₂-Einsparung angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 12. Juli 2021**

Zum Erreichen der klimapolitischen Ziele für Bundesgebäude, insbesondere eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2045, wird die sukzessive energetische Ertüchtigung verfolgt. Im Klimaschutzprogramm 2030 wird bei der Maßnahme „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ ausgeführt, mit welchen energetischen Gebäudestandards das Ziel jeweils bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen erreicht werden soll. Diese Vorgabe wird derzeit im sogenannten „Gebäudeeffizienz-erlass“ konkretisiert. Dieser befindet sich in der Ressortabstimmung.

Die Bundesregierung nimmt ihre Vorbildfunktion bezogen auf die durch das Klimaschutzprogramm 2030 gesetzten Anforderungen an die Weiterentwicklung des baulichen und des energetischen Zustands der Dienstliegenschaften des Bundes wahr. Deswegen werden bereits die zu erzielenden energetischen Gebäudestandards gemäß Klimaschutzprogramm 2030 und Entwurf des „Gebäudeeffizienz-erlasses“ in den vorbereitenden, bedarfsaufstellenden Prozessen zur Planung und Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen im Bestand im Rahmen der sogenannten „integrierten Instandhaltungsstrate-

gie“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) berücksichtigt. Die Bestandsgebäude sollen unter Anwendung des hohen energetischen Gebäudestandards gemäß Klimaschutzprogramm 2030 sukzessive ganzheitlich im Zusammenhang mit Sanierungen, die aus anderen Gründen durchgeführt werden (z. B. zusätzlichem Nutzerbedarf, Barrierefreiheit, Brandschutz) und insbesondere unter Berücksichtigung von Lebenszyklen der Gebäude sowie von Quartierslösungen saniert werden. Bei der sukzessiven Sanierung des Gebäudebestandes orientiert sich die BImA an der Sanierungsrate des oben genannten Gebäudeeffizienzerlasses. Nach diesem Erlass soll ab 2022 der gesamte Gebäudebestand bis spätestens 2045 saniert werden. Zudem besteht seit 2012 die Verpflichtung, für Bundesbauten das „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)“ anzuwenden und mindestens den Standard „Silber“ zu erreichen. Die Anforderungen und Kriterien des BNB werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Energetische Einzelmaßnahmen, deren Umsetzung aus baufachlicher und immobilienökonomischer Sicht für Bestandsgebäude sinnvoll ist, sollen programmatisch zeitnah realisiert werden. Das betrifft beispielsweise die Umrüstung der Außenbeleuchtung auf LED, die Nachrüstung von Zählern, Installation von E-Ladesäulen sowie die Installation von erneuerbaren Energien.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der klimapolitischen Ziele sieht die BImA beim Thema „Flächeneffizienz“ einen weiteren wichtigen Hebel.

Aktuell werden folgende energetische Maßnahmen für die bundesministeriellen Dienstsitze an den Standorten Berlin und Bonn umgesetzt bzw. sind kurzfristig geplant:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesallee, Berlin:

Bei dem denkmalgeschützten Gebäude wird derzeit eine energetische Sanierung umgesetzt. Die zwei effektivsten Maßnahmen sind die Umstellung der Innen- und Außenbeleuchtung auf LED sowie eine geplante Erneuerung der raumluftechnischen Anlagen.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Dahlmannstraße, Bonn:

Zur langfristigen Zielerreichung einer klimaneutralen Gebäudestruktur sind unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes eine Verbesserung der Wärmedämmung des Dachs inkl. Installation einer Photovoltaikanlage sowie die Umstellung der Heizungstechnik auf Wärmepumpen geplant.

Ministerialstandort Rochusstraße, Bonn:

Die Gebäude des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erhalten im Rahmen der energetischen Sanierung eine Fassadendämmung sowie eine Dämmung der obersten Geschossdecke. Für den ebenfalls auf dem Campus befindlichen Dienstsitz des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Hardthöhe, Bonn:

Für die Neubauten der Kindertagesstätte und des Casinos ist jeweils die Installation einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Die Installation erfolgt in Eigenverantwortung des BMVg.

Konkrete Angaben zur erzielbaren CO₂-Einsparung der jeweiligen Maßnahmen liegen der BImA aktuell nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

9. Abgeordnete **Doris Achelwilm**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu im Land Bremen lebenden Familienangehörigen wurden im Jahr 2020 und bisher in diesem Jahr 2021 durch Geflüchtete aus Lesbos bzw. Griechenland gestellt, und wie viele davon konnten 2020 und bisher 2021 tatsächlich zu ihren im Land Bremen lebenden Angehörigen kommen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 12. Juli 2021

Eine Auswertung nach Ländern ist nicht möglich. Für eingehende Ersuchen aus den Mitgliedstaaten lässt sich zu Beginn des Verfahrens nicht genau festlegen, welchem Land die Person zugewiesen wird. Erst nach erfolgreicher Überstellung erfolgt eine entsprechende Weiterleitung an die der Ausländerbehörde (ABH) nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung (EAE).

Bei der Bestimmung der ABH/EAE handelt es sich jedoch nicht um eine Zuweisungsentscheidung. Es ist daher nicht möglich, vorab abschließend die zuständige ABH und damit das zuständige Land zu bestimmen.

10. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung nach dem einstimmigen Beschluss unter TOP 64 der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 16. bis 18. Juni 2021 (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2021061618/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2) auch Aufnahmezusagen an volljährige Kinder einer afghanischen Ortskraft erteilen, sofern die erwachsenen Kinder ledig sind und dem Hausstand angehören, und wenn ja, wie wird dies an die das Ortskräfteverfahren in Afghanistan administrierende Internationale Organisation für Migration (IOM) übermittelt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Juli 2021**

Die Beschlussfassung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) entspricht bereits der Verfahrensweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bezüglich volljähriger Kinder, indem einzelne, andernfalls (gänzlich) allein zurückbleibende volljährige Kinder in besonderen, vom jeweiligen Ressort zu begründenden Härtefällen mit in die Aufnahmezusage eingebunden werden können.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) administriert nicht das Ortskräfteverfahren, sondern dient als Kontakt- bzw. Anlaufstelle für bzw. zu den Ortskräften, die eine Gefährdung anzeigen. Insofern ist eine explizite Information an IOM hierüber nicht notwendig. Wenn volljährige Kinder in einer Aufnahmezusage erfasst werden, wird die betroffene Ortskraft im Rahmen der Zusage hierüber informiert, dass auch für das betreffende Kind ein Visumantrag gestellt werden kann.

11. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Gruppenvergewaltigungen i. S. d. § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs wurden in dem Zeitraum von 2019 bis 2020 jährlich in Deutschland verübt, und an wie vielen von diesen Gruppenvergewaltigungen waren u. a. auch nichtdeutsche Tatverdächtige oder Tatverdächtige mit mehreren Staatsangehörigkeiten beteiligt (bitte in absoluten Zahlen und dem prozentualen Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Tatverdächtigen mit mehreren Staatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen angeben und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Juli 2021**

Für die gemeinschaftlich begangene Vergewaltigung i. S. d. § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) gibt es in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keinen eigenen Straftatenschlüssel, die Begehungsform ist im PKS-Schlüssel 111700 „Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB“ enthalten. Dieser Straftatenschlüssel wurde danach ausgewertet, ob die Tat durch einen Einzeltäter oder eine Gruppe begangen wurde sowie ob der Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht.

Danach ergeben sich für 2019 und 2020 folgende Fallzahlen:

2019: 15 erfasste Fälle, davon elf aufgeklärt mit insgesamt 24 Tatverdächtigen; 14 deutsche und zehn nichtdeutsche Tatverdächtige.

2020: 20 erfasste Fälle, davon 13 aufgeklärt mit insgesamt 22 Tatverdächtigen; 15 deutsche und sieben nichtdeutsche Tatverdächtige.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich korrigiert. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/31896

12. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft sind, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland auf und wie viele von diesen Personen sind seit dem Jahr 1995 jeweils in welchem Jahr nach Deutschland eingereist (die Antwort bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. Juli 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung halten sich aktuell 329 Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft sind, in Deutschland auf. Von diesen 329 Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Datum der Ersteinreise 1995 oder später insgesamt 129 Gefährder mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die nicht in Deutschland geboren, keine EU-Bürger und die aktuell in Deutschland aufhältig sind, bekannt.

Diese verteilen sich hinsichtlich des Jahres ihrer Ersteinreise wie folgt:

1995:	1 Person
1996:	2 Personen
1997:	–
1998:	–
1999:	1 Person
2000:	2 Personen
2001:	4 Personen
2002:	2 Personen
2003:	1 Person
2004:	–
2005:	–
2006:	1 Person
2007:	–
2008:	1 Person
2009:	1 Person
2010:	4 Personen
2011:	4 Personen
2012:	1 Person
2013:	8 Personen
2014:	7 Personen
2015:	75 Personen
2016:	10 Personen
2017:	2 Personen
2018:	2 Personen
2019:	–
2020:	–
2021:	–

13. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.) Welchen Umfang an polizeilicher Ausstattungshilfe leistet die Bundesregierung in Kroatien sowie an der bosnisch-kroatischen Grenze im Bereich Flucht und Migration für den Zeitraum der letzten fünf Jahre einschließlich 2021 (bitte auflisten; www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/01/unterstuetzung-kroatien)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Juli 2021**

Zum konkreten Umfang der polizeilichen Ausstattungshilfe im Zeitraum der letzten fünf Jahre wird auf die regelmäßig wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt auf Bundestagsdrucksache 19/30821 vom 17. Juni 2021, Antwort zu Frage 12 – verwiesen.

Zudem erfolgte im Februar 2021 eine Ausstattungshilfe in Form von drei festen Kameras mit Kfz-Lesefunktion im Wert von 61.875,00 Euro an die kroatische Grenzpolizei.

- | | |
|--|---|
| 14. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Auswahlkriterien beabsichtigen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bei der Auswahl des am 17. März 2021 angekündigten zweiten Standortes der ressort- und organisationsübergreifenden Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) (siehe Bundestagsdrucksache 19/31308, Schriftliche Frage 22) zugrunde zu legen, und welche aktuelle Planung besteht für den zeitlichen und verfahrenstechnischen Ablauf des Auswahlprozesses? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. Juli 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe befinden sich derzeit in einem intensiven Austausch zur Weiterentwicklung der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung und der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Schaffung eines zweiten Standortes in Ostdeutschland. Es wird zunächst eine Vorsondierung möglicher und angebotener Standorte durchgeführt, d. h., es erfolgt eine erste fachliche Bewertung durch die zuständige Fachbehörde.

Anschließend wird der Standardprozess gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) durchlaufen: 1. Raumbedarfsanerkennung, 2. Variantenuntersuchung, 3. Erkundungsauftrag an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Berücksichtigung der Sondierungen. Diese Verfahrensschritte werden voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen.

- | | |
|--|--|
| 15. Abgeordneter
Bernhard Daldrup
(SPD) | Wie wurden die Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung aus der sozialen Wohnraumförderung in den Bundesländern im Zeitraum von 2015 bis 2020 eingesetzt, und wie viele neue Sozialwohnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 tatsächlich fertiggestellt worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 13. Juli 2021**

Die mit den Mitteln von Bund und Ländern im Kalenderjahr 2015 neu geförderten Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zu den Förderzahlen der Jahre 2016 bis 2019 wird auf die Berichte der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung auf folgenden Bundestagsdrucksachen verwiesen:

- Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2016: Bundestagsdrucksache 18/13054
- Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2017: Bundestagsdrucksache 19/3500
- Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2018: Bundestagsdrucksache 19/10220
- Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2019: Bundestagsdrucksache 19/19960.

Zu den mit den Mitteln von Bund und Ländern im Kalenderjahr 2020 neu geförderten Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 der Abgeordneten Caren Lay auf Bundestagsdrucksache 19/31171 verwiesen.

Im Zeitvergleich zeigt sich insbesondere, dass die Anzahl der Förderzusagen (Bewilligungen) für den Bau neuer Sozialmietwohnungen im gefragten Zeitraum um knapp 60 Prozent von rd. 14.700 Wohnungen im Jahr 2015 auf rund 23.100 Wohnungen im Jahr 2020 angestiegen ist.

Zahlen zu den fertiggestellten Sozialwohnungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Insgesamt wurden im Jahr 2020 aber rund 30.000 Sozialmietwohnungen durch Neubau, Modernisierung oder den Ankauf von Belegungsrechten geschaffen.

Soziale Wohnraumförderung - Geförderte Wohneinheiten der Länder im Jahr 2015									
Land	Mietwohnungen				Selbstgenutztes Wohneigentum				
	insgesamt	davon Neubau	davon Moderni- sierung	davon Erwerb von Belegungs- bindungen	insgesamt	davon Neubau	davon Erwerb bestehenden Wohnraums	davon Moderni- sierung	
	Geförderte Wohneinheiten Anzahl								
Baden-Württemberg	1.950	1.511	235	204	4.462	650	551	3.261	
Bayern	3.088	1.897	1.191	0	3.609	986	735	1.888	
Berlin	8.843	1.014	7827	2	0	0	0	0	
Brandenburg	258	41	217	0	31	28	3	0	
Bremen	147	136	11	0	0	0	0	0	
Hamburg	4.817	2.041	2.712	64	920	73	0	847	
Hessen	2.046	733	1.313	0	769	127	185	457	
Mecklenburg- Vorpommern	1.748	0	1748	0	197	0	0	197	
Niedersachsen	793	599	194	0	253	126	94	33	
Nordrhein-Westfalen	8.466	5.583	2.883	0	729	319	193	217	
Rheinland-Pfalz	584	330	234	20	1.064	182	660	222	
Saarland	41	0	41	0	1	1	0	0	
Sachsen	2.259	0	2259	0	291	72	134	85	
Sachsen-Anhalt	1.755	29	1.726	0	201	26	0	175	
Schleswig-Holstein	1.099	683	180	236	37	35	2	0	
Thüringen	336	56	280	0	246	18	0	228	
Deutschland	38.230	14.653	23.051	526	12.810	2.643	2.557	7.610	

Datenbasis: Angaben der Länder

16. Abgeordneter
Bernhard Daldrup
(SPD) Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft (KdU) und das Wohngeld aktuell, und wie haben sich diese Ausgaben in den Jahren 2015 bis 2020 entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 13. Juli 2021**

Die Ausgaben für das Wohngeld werden jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an diesen Ausgaben. Die Gesamtkosten für KdU und Wohngeld entwickelten sich seit 2015 wie folgt:

Jahr	KdU in Millionen Euro	Wohngeld in Millionen Euro
2015	13.910	680,8
2016	13.970	1.146,6
2017	14.593	1.133,7
2018	14.228	1.045,4
2019	13.642	953,6
2020	13.996	1.311,2

17. Abgeordneter
Bernhard Daldrup
(SPD) Von welchem Bedarf an Sozialwohnungen geht die Bundesregierung (bis zum Jahr 2025) in den Städten ab 150.000 Einwohnern aus, um die hohe Nachfrage an gefördertem Wohnraum zu decken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 13. Juli 2021**

Der genaue Bedarf an Sozialwohnungen vor Ort kann nur von den Ländern, die für den sozialen Wohnungsbau zuständig sind, eingeschätzt werden. Angesichts des weiterhin sinkenden Sozialmietwohnungsbestandes und der in vielen Regionen anhaltenden Wohnungsknappheit ist aber davon auszugehen, dass der Bedarf an Sozialwohnungen in Deutschland in vielen Städten weiterhin hoch ist.

18. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.) Haben Behörden von Weißrussland gegenüber deutschen Sicherheitsbehörden (z. B. im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens) nach Kenntnis der Bundesregierung bestätigt, ob der flüchtige ehemalige Wirecard-Manager Jan Marsalek mit einem Diplomatenpass eines anderen Staates in Weißrussland eingereist ist (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/die-spektakulaere-flucht-des-wirecard-managers-er-hatte-mehrere-paesse-wie-jeder-gute-geheimagent/26019390.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Juli 2021**

Die Frage steht im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu etwaigen justiziellen Rechtshilfeersuchen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

19. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wann hatte Bundesminister Horst Seehofer während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und danach persönlichen bilateralen Kontakt zu Vertretern der Regierung Griechenlands (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Juli 2021**

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 8. Juli 2021 fanden die in der tabellarischen Übersicht aufgelisteten formalen persönlichen bilateralen Termine von Bundesminister Horst Seehofer mit Vertretern der Regierung Griechenlands statt:

Termin	Gesprächspartner	Art des Kontakts
09.09.2020	GRC Minister für Migration und Asyl, Notis Mitarachi	Telefonat
10.09.2020	GRC Minister für Migration und Asyl, Notis Mitarachi	Telefonat
10.11.2020	GRC Vizeminister für Migration und Asyl, Giorgos Koumoutsakos	VK
04.03.2021	GRC Minister für Migration und Asyl, Notis Mitarachi	Telefonat

20. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung eine Position zu dem Umstand, dass die deutschen Bewerberstädte für die UEFA-Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 gegenüber der UEFA Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, in einem Radius von 500 Metern um das jeweilige Fußballstadion Versammlungsverbote zu erlassen (www.deutschlandfunk.de/fussball-em-2024-schraenkt-die-uefa-grundrechte-ein.890.de.html?dram:article_id=396260), vor dem Hintergrund, dass pauschale Versammlungsverbote ohne Prüfung des konkreten Einzelfalles versamlungs- und verfassungsrechtlich unzulässig sein sollen (Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 125/21, www.bundestag.de/resource/blob/850682/9aaa27b523a62b47dc4e1735da593b20/WD-3-125-21-pdf-data.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Juli 2021**

Die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz für das Versammlungsrecht liegt grundsätzlich bei den Ländern. Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Länder werden durch die Bundesregierung nicht kommentiert.

Die von der Bundesregierung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) zur Ausrichtung der UEFA EURO 2024 abgegebenen Garantieerklärungen befassen sich im Übrigen nicht mit der Frage eines Verbots von Versammlungen in der Nähe von Fußballstadien.

21. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wurden die in Deutschland lebenden Kontaktpersonen des Attentäters am 2. November 2020 von Wien, Blinor S. und Drilon G. (vgl. www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-07-07-2021.html), vor bzw. nach dem Anschlag mittels RADAR-iTE bewertet und eingestuft?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Juli 2021**

Eine Erstbewertung der in Deutschland lebenden und in der Frage erwähnten Kontaktpersonen des Attentäters vom 2. November 2020 von Wien mittels RADAR-iTE wurde Ende 2020 vorgenommen. Aufgrund der seit dem Anschlag weiterhin durchgeführten Ermittlungshandlungen erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Bewertung. Hinsichtlich des Ergebnisses der Bewertung ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits und ihres berechtigten Geheimhaltungsinteresses andererseits zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann.

Die erbetenen Informationen betreffen besonders schutzwürdige Aspekte der polizeilichen Strategien und Methodik bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Die Gefahr des Bekanntwerdens dieser Informationen und Auskünfte könnte dazu führen, dass die zukünftige Arbeit der Polizeien der Länder und des Bundes erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere besteht aufgrund der von der Fragestellung umfassten geringen Personenanzahl die Gefahr, dass hierdurch Maßnahmen und Analyseergebnisse der Sicherheitsbehörden individualisiert und damit durch die betroffenen Personen zurückverfolgt werden könnten, wodurch eine weitere, effektive Arbeit der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren des islamistischen Terrorismus gefährdet wäre. Angesichts der daraus resultierenden Beeinträchtigung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung nach erneuter Abwägung zu dem Entschluss gelangt, dass auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlussache, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

22. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.) Hinsichtlich welcher verdeckten Maßnahmen im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung werden beim Bundeskriminalamt keine Statistiken geführt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31174)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 14. Juli 2021**

Das Bundeskriminalamt führt regelmäßig über solche verdeckten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung Statistiken, über die es insbesondere nach § 88 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten berichtspflichtig ist.

23. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD) Hat die Bundesregierung konkrete Maßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass radikal-islamische ausländische Kämpfer, die die Republik Türkei sowie andere Länder in Libyen (u. a. im Rahmen sogenannter Geheimabkommen) eingesetzt haben, in die Bundesrepublik Deutschland (indirekt sowie direkt) einreisen können (vgl. <https://taz.de/Libyen-Konferenz-in-Berlin/!5782816/>), und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen zu solchen Reisebewegungen über die (spekulative) Presseberichterstattung hinaus keine eigenen Erkenntnisse vor. Es wird insofern auch auf die Antworten der Bundesregierung auf die

Schriftlichen Fragen 23, 24 und 36 auf Bundestagsdrucksache 19/16951 verwiesen.

Grundsätzlich gilt, dass bei Vorliegen bzw. Bekanntwerden von Erkenntnissen zu Drittstaatsangehörigen, die sich zum Beispiel als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung im Ausland an Kampfhandlungen beteiligt haben sollen, im konkreten Einzelfall geprüft wird, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine nationale und/oder schengenweite Ausschreibung zur Einreiseverweigerung vorliegen, um so eine mögliche Einreise nach Deutschland bzw. in den Schengenraum zu verhindern.

24. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Haben Bundesministerinnen oder Bundesminister, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder Beamtinnen oder Beamte der höheren Leitungsebenen des Bundesinnenministeriums, des Bundesfinanzministeriums oder des Bundeswirtschaftsministeriums in dieser Legislaturperiode das Unternehmen Virtual Solutions gegenüber ausländischen Regierungen bzw. Behörden empfohlen oder anderweitig unterstützt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 15. Juli 2021**

In dieser Legislaturperiode haben Bundesministerinnen oder Bundesminister, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder Beamtinnen oder Beamte der höheren Leitungsebenen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie das Unternehmen Virtual Solutions gegenüber ausländischen Regierungen bzw. Behörden nicht empfohlen oder anderweitig unterstützt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

25. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie unterstützt die Bundesregierung die von Frankreich initiierte und durch die Bundesregierung sowie mehrere europäische Partnerstaaten „politisch unterstützte“ Taskforce Takuba konkret (vgl. www.defense.gouv.fr/english/actualites/articles/task-force-takuba-political-statement-by-the-governments-of-belgium-czech-republic-denmark-estonia-france-germany-mali-niger-the-netherlands-norway-portugal-sweden-and-the-united-kingdom), und weswegen unterstützt die Bundesregierung, trotz mehrfacher entsprechender Appelle europäischer Partnerstaaten, die Taskforce Takuba nicht personell (www.spiegel.de/politik/ausland/mali-deutschland-will-frankreich-nicht-bei-spezialkraefteeinsatz-helfen-a-1302834.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Juli 2021**

Deutschland unterstützt die Ziele der Task Force Takuba im Rahmen des Gesamtansatzes der internationalen Gemeinschaft zur Stabilisierung des Sahel, beteiligt sich aber nicht aktiv an der Mission. Der Fokus des deutschen militärischen Engagements liegt unverändert auf der Beteiligung an der VN-Stabilisierungsmission MINUSMA und der EU-Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali. Durch Beschluss der Bundesregierung vom 21. April 2021 und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2021 wurde der Gesamtansatz deutscher Soldatinnen und Soldaten im Sahel für den neuen Mandatszeitraum auf insgesamt bis zu 1.700 Kräfte deutlich erhöht. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine darüberhinausgehende militärische Beteiligung an internationalen Missionen im Sahel.

26. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Aus welchen Gründen hat das Auswärtige Amt im Jahr 2019 nur 0,02 Prozent seiner Mittel für humanitäre Hilfe direkt an lokale Akteure der humanitären Hilfe vergeben, und welche Organisationen wurden im Rahmen dieser Mittel direkt durch das Auswärtige Amt gefördert (vgl. S. 61, Grand Bargain Annual Independent Report 2020, https://cdn.odi.org/media/documents/Report_Grand_Bargain_annual_independent_report_2020.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 12. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 circa 26 Prozent der humanitären Förderung so direkt wie möglich an lokale und nationale Akteure weitergeleitet (0,02 Prozent direkt; 3,7 Prozent über humanitäre Länderfonds; 22,8 Prozent durch zwischengeschaltete Partner („intermediaries“)). Mit dieser Förderung hat die Bundesregierung das Ziel des Grand Bargain erfüllt, mindestens 25 Prozent der humanitären Hilfe so direkt wie möglich über lokale und nationale Akteure umzusetzen.

Grundsätzlich ist die unmittelbare Förderung lokaler und nationaler Akteure aufgrund organisatorischer, verwaltungstechnischer und rechtlicher Gründe nur begrenzt möglich. Die Bundesregierung fördert jedoch im Rahmen des Möglichen verstärkt Projekte, die die Fähigkeiten lokaler Hilfsorganisationen stärken.

Zudem wurden im Jahr 2019 rund 75 Prozent der humanitären Mittel der Bundesregierung in Umsetzung einer weiteren Verpflichtung aus dem „Grand Bargain“ als mehrjährige Förderung vergeben. Das erhöht auch für lokale und nationale Akteure die Planungssicherheit.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 die Aktivitäten folgender lokaler Organisationen mit Mitteln der humanitären Hilfe unmittelbar unterstützt: Active Citizenship Foundation, Association tunisienne de protection de la nature de l'environnement de Korba, Association tunisienne de lutte contre comportement à risqué, Campaña Colombiana Contra Minas, Caritas Cubana, International Peace Institute New York,

Sant'Egidio, Scout Tunisien de Dar Chaabane El Fehri Nabeul und Sri Lanka Red Cross.

27. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die von ihr bestimmte zivilgesellschaftliche Vertreterin (<https://twitter.com/PulseofEurope/status/1405409879314112512>) Form und Inhalte der vielfältigen Dialog-Aktivitäten der Bundesregierung, der Parteien, der Bildungseinrichtungen, der Zivilgesellschaft, der Gewerkschaften und der Wirtschaftsverbände im Plenum der Zukunftskonferenz repräsentieren kann, und welche finanzielle, logistische und inhaltliche Unterstützung bietet das Auswärtige Amt für die Teilnahme im Plenum und Rahmenprogramm zur Konferenz zur Zukunft der EU in den kommenden Monaten an (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/de-gemeinsame_erklärung_zur_konferenz_über_die_zukunft_europas.pdf & https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2402)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 12. Juli 2021**

Die durch die Bundesregierung ernannte Vertreterin der deutschen Bürgerdialoge in der Plenarversammlung der „Konferenz zur Zukunft Europas“, Stephanie Hartung, entstammt der Bürgerbewegung „Pulse of Europe“. Diese ist der Bundesregierung als unabhängige und überparteiliche Bürgerbewegung bekannt, die Unterstützung und Anerkennung in vielen Teilen von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft genießt. Dies ermöglicht nach Ansicht der Bundesregierung Stephanie Hartung, sich mit verschiedensten relevanten Akteurinnen und Akteuren des deutschen Beitrags zur „Konferenz zur Zukunft Europas“ über deren Aktivitäten auszutauschen. Sie steht auch mit der Bundesregierung in regelmäßigem engem Kontakt, neben inhaltlichen auch zu logistischen Aspekten. Als die von der Bundesregierung ernannte Vertreterin der deutschen Bürgerdialoge kann sie eine Erstattung ihrer Reisekosten erhalten.

28. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kriegsgefangene sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach den jüngsten kriegesischen Auseinandersetzungen im Jahr 2020 derzeit in Aserbaidschan und Armenien immer noch inhaftiert (vgl. www.morgenpost.de/politik/ausland/article232700673/Aserbaidschan-laesst-15-armenische-Gefangene-frei.html, abgerufen am 7. Juli 2020), und inwieweit haben beide Konfliktparteien nach Kenntnis der Bundesregierung die Bestimmungen der Waffenstillstandsvereinbarung vom 9. November 2020 bislang umgesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 15. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat weiterhin keine eigenen Erkenntnisse über die Gesamtzahl der seit Sommer 2020 im Zusammenhang mit der militärischen Eskalation des Konflikts um die Region gefangen genommenen Personen. Zuletzt wurden am 3. Juli 2021 15 Armenier aus aserbaidsschanischer Haft entlassen.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zur Umsetzung der trilateralen Erklärung über einen Waffenstillstand zwischen Armenien, Aserbaidschan und Russland vom 9. November 2020, sondern kann sich hier nur auf offizielle Verlautbarungen der drei Unterzeichner stützen. Demnach hält der Waffenstillstand gemäß der Kommunikation des russischen militärischen Kontingents, das im Gebiet Bergkarabach stationiert ist. Die Rückgabe der sieben an die Region Bergkarabach angrenzenden aserbaidsschanischen Provinzen an die Republik Aserbaidschan ist erfolgt. Es wurde ein russisch-türkisches Zentrum zur Überwachung des Waffenstillstands eingerichtet. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Büro des Hochkommissars für Flüchtlinge seine Arbeit im Sinne der trilateralen Erklärung noch nicht aufgenommen. Der vorgesehene Austausch von Kriegsgefangenen, Geiseln und anderer Inhaftierter sowie der Leichen der Opfer hat nach Kenntnis der Bundesregierung begonnen, ist aber noch nicht abgeschlossen. Nach offiziellen Informationen wurde am 11. Januar 2020 zwischen den Unterzeichnern der Erklärung eine trilaterale Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Transportfragen beschäftigen soll.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. Juni 2021 auf die Schriftliche Frage 46 des Abgeordneten Dr. Anton Friesen auf Bundestagsdrucksache 19/30798 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

29. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Um welchen Betrag könnten nach Schätzung der Bundesregierung die Energiepreise für eine vierköpfige Familie mit durchschnittlichem Verbrauch in diesem Jahr und in den kommenden Jahren im Vergleich zu 2020 steigen (bitte gesamt und für Heizöl, Gas, Sprit und Strom jährlich von 2021 bis 2025 aufschlüsseln), und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger für Mehrkosten im Energiebereich entlasten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Juli 2021**

Die Bundesregierung führt keine eigenen Prognosen für Energiepreise durch und macht sich auch keine Prognosen Dritter zu eigen. Für jeden

Haushalt in Deutschland werden sich die durch den CO₂-Preis entstehenden jährlichen Kosten und die genannten Entlastungen je nach Zusammensetzung des Haushalts, des individuellen Heiz- und Mobilitätsverhaltens und der verwendeten Brennstoffe unterscheiden. Die steigende Verfügbarkeit emissionsarmer Alternativen und entsprechender Infrastruktur, wie sie die Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 fördert, spielen ebenfalls eine Rolle und wirken sich kostensenkend aus. Eine Schätzung des Öko-Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass ärmere Haushalte tendenziell entlastet und reichere Haushalte eher belastet werden (<https://blog.oeko.de/neu-ab-januar-stuerzt-uns-de-r-co2-preis-zusaetzlich-in-die-krise/>). Eine pauschale statistische Kennziffer zur Mehrbelastung des genannten Haushaltstyps kann jedoch nicht ausgewiesen werden.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zur Einführung einer CO₂-Bepreisung für die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegenden Bereiche entschlossen. Umgesetzt wird diese mit dem Brennstoffemissionshandel, der seit dem 1. Januar 2021 Anwendung findet. Damit erhalten Konsumentinnen und Konsumenten sowie Produzenten das Signal, dass klimaschädliches Verhalten künftig teurer wird, während klimafreundliche Aktivitäten im Verhältnis günstiger werden. Sämtliche Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung werden für Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Entlastung der Wirtschaft und zum sozialen Ausgleich verwendet. Dazu zählt insbesondere auch, dass Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft beim Strompreis entlastet werden, indem die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel unter anderem zur Reduzierung der EEG-Umlage genutzt werden. Zusätzlich dazu hat sich die Bundesregierung in ihrem Konjunkturprogramm darauf geeinigt, dass die EEG-Umlage durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt auf höchstens 6,5 ct/kWh im Jahr 2021 und 6,0 ct/kWh im Jahr 2022 verlässlich gesenkt wird. Die Bundesregierung hat darüber hinaus mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 beschlossen, einen Vorschlag für eine umfassende Reform der Abgaben, Umlagen und Steuern im Energiesystem vorzulegen. Es ist das Ziel der Bundesregierung, die EEG-Umlage weitergehend zu reduzieren.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 die einkommensteuerlichen Bedingungen für Fernpendlerinnen und Fernpendler (Entfernungspauschale, Mobilitätsprämie) verbessert und das Wohngeld erhöht. Zudem werden erhöhte Energiekosten bei den Transferleistungen bereits nach den festgelegten Verfahren berücksichtigt.

30. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)

In wie vielen Fällen im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 wurden Corona-Unternehmenshilfen (Überbrückungshilfen, November-/Dezemberhilfen) beantragt, aber nicht ausgezahlt, da es zu einer Insolvenz im Zeitraum zwischen Antrag und Auszahlung kam (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen zur Anzahl der Fälle, bei denen im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 Corona-Unternehmenshilfen beantragt wurden, jedoch aufgrund von Insolvenzen nicht ausgezahlt werden konnten, keine Daten vor. Die Prüfung, Bescheidung und Bewilligung der Anträge liegen in der Zuständigkeit der Länder. Zu den Gründen, weshalb Anträge abgelehnt werden, liegen der Bundesregierung deshalb grundsätzlich keine Informationen vor.

31. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Sind die Kontaktaufnahme via Hotline und Mail für Privatpersonen, Unternehmen, Beraterinnen und Berater mit dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bezüglich der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), welche die bestehenden Gebäudeförderprogramme CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und Heizungsoptimierung (HZO) ab 2021 zusammenfasst und welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, durchgängig störungsfrei möglich, und wenn nein, wann werden die mir von Unternehmen und Privatpersonen geschilderten Probleme der „tagelangen telefonischen Unerreichbarkeit“ sowie der „Nichtbeantwortung von E-Mails“ ausgeräumt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat eine grundlegende Reformierung und Vereinfachung der bisherigen, historisch gewachsenen Förderlandschaft im Bereich der energetischen Gebäudesanierung beschlossen. Dabei werden die vier großen Förderprogramme (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – EBS-Programme Marktanreizprogramm – MAP –, Anreizprogramm Energieeffizienz – APEE, Heizungsoptimierungsprogramm – HZO) zu einem effizienten Förderprogramm, der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), konsolidiert. Im Rahmen der BEG-Förderung ist für jedes Vorhaben nur noch ein Antrag erforderlich. Zum 1. Januar 2021 startete die neue Förderung von Einzelmaßnahmen in der BEG (BEG EM) in der Zuschussvariante beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zum 1. Juli 2021 starteten die Zuschuss- und Kreditvariante für Wohngebäude und Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG) sowie die Kreditvariante der Einzelmaßnahmen bei der KfW.

Bedauerlicherweise ist im Zuge dieser großen Umstellung während der Corona-Pandemie die Erreichbarkeit des BAFA vorübergehend eingeschränkt. Ursächlich hierfür sind zwei Entwicklungen. Zum einen ist die Arbeitsfähigkeit des BAFA seit letztem Jahr infolge der Abstands- und Hygienemaßnahmen aufgrund der Pandemie wie bei vielen Behörden und Betrieben deutlich eingeschränkt. Zum anderen waren die Klimabschlüsse der Bundesregierung sehr erfolgreich. Seit 2020 gelten im Be-

reich der energetischen Gebäudesanierung verbesserte Förderkonditionen, die zu einem starken Anstieg der Antragszahlen beim BAFA führten. Wurden beim BAFA im Rahmen des Marktanreizprogramms zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) im Jahr 2019 noch 79.000 Anträge gestellt, hat sich im Jahr 2020 mit 280.000 Anträgen die Nachfrage mehr als verdreifacht. Allein im Dezember 2020 gingen 70.000 Förderanträge im MAP ein. Der Start der Zuschussförderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der BEG zum 1. Januar 2021 stieß auf eine positive Resonanz und führte zu weiter steigenden Antragszahlen beim BAFA. Mittlerweile werden im Schnitt ca. 7.000 Förderanträge für Einzelmaßnahmen pro Woche beim BAFA gestellt. Bisher sind es in diesem Jahr schon über 160.000 Anträge.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie arbeitet zusammen mit dem BAFA intensiv daran, zusätzliche Kapazitäten im BAFA aufzubauen. Letztes Jahr wurde eine neue Außenstelle des BAFA in Weißwasser eröffnet, in der sukzessive neues Personal eingestellt und angelernt wird. Am 19. April 2021 startete das Energie-Informations-Center (EIC) beim BAFA, das die telefonischen Anliegen der Antragsteller zur BEG entgegennimmt und auch E-Mail-Anfragen bearbeitet. Es ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr unter 06196 908-1625 erreichbar. Aufgrund des sehr hohen Anrufaufkommens sind derzeit noch Wartezeiten in der Telefonwarteschleife nicht vermeidbar, es wird an der Ausweitung der Kapazitäten gearbeitet.

Trotz dieser schwierigen Umstellungsphase während der Pandemie zeigt die große Nachfrage, dass die Umstellung auf die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude mit verbesserten Förderbedingungen und weniger Bürokratie insgesamt eine Verbesserung des bisherigen Förderangebots für den Gebäudebereich darstellt.

32. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie viele der insgesamt geplanten Stellen sind im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Außenstelle im sächsischen Weißwasser noch unbesetzt, und sieht die Bundesregierung die geplanten Stellen in der Außenstelle als hinreichend an, mit der Bitte um Bezugnahme auf den von der Bundesregierung festgestellten zunehmenden Stellenbedarf in der Außenstelle, die unter anderem die gesamte Bearbeitung der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) übernommen hat und in der bereits 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Zweck eingestellt wurden, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass Staatssekretär Andreas Feicht in seiner Antwort vom 18. Dezember 2020 (Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 19/25435) betonte, die Nachfrage nach den BEG-Förderprogrammen sei bereits im Jahr 2020 stark gestiegen, was aus meiner Sicht sehr zu begrüßen ist, und bei der BAFA in Weißwasser sei im Jahr 2021 weiterer Personalaufbau geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 14. Juli 2021**

Im Haushalt 2020 wurden für die Einrichtung der Außenstelle des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Weißwasser rund 100 Stellen bewilligt. Weitere 150 Stellen wurden im Haushalt 2021 bewilligt. Ziel ist es, die Außenstelle auf bis zu 304 Arbeitsplätze auszubauen. Mit Stand vom 1. Juli 2021 sind hiervon bereits 189 Arbeitsplätze besetzt. Zur Besetzung der übrigen Arbeitsplätze wird fortwährend rekrutiert.

Mit den zusätzlichen Personalkapazitäten konnte die Inanspruchnahme der Förderprogramme bereits in besserem Maße administriert werden.

Angesichts der weiter sehr dynamisch ansteigenden Entwicklung der Nachfrage sowie im Hinblick auf die mögliche Übernahme weiterer Aufgaben ab 2023 wird die Notwendigkeit eines weiteren Personalaufbaus geprüft.

33. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die von Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier im Interview mit dem Tagesspiegel („Ich bin eher noch ein junger Anfänger“, DER TAGESSPIEGEL vom 4. Juli 2021, S. 3) getätigte Aussage, wonach das Ziel der Bundesbeteiligung bei der CureVac AG darin bestand, dass das Unternehmen „am Kapitalmarkt die notwendige Finanzierung einsammel[t] und nicht unter ausländische Kontrolle [gerät]“, angesichts der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage „Beteiligung des Bundes an der CureVac AG“ auf Bundestagsdrucksache 19/21251, wonach es nach den Informationen der Bundesregierung kein Angebot der „US-Regierung oder verwandten Stellen“ für CureVac gab, und gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile an der CureVac AG und danach andere Anzeichen, dass eine „ausländische Kontrolle“ des Unternehmens drohte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. Juli 2021**

Die Äußerungen von Bundesminister Peter Altmaier stehen im Einklang mit dem wichtigen Bundesinteresse – namentlich einem gesundheits- und wirtschaftspolitischen Interesse – gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung, das dem Erwerb des Anteils an der CureVac AG zugrunde lag.

Konkret wurde die Maßnahme der Beteiligung wesentlich mit der industriepolitischen Zielsetzung begründet, systemrelevante Industrien, wie im Bereich der medizinischen Biotechnologie, am Standort Deutschland zu stärken. Die Beteiligung trägt insbesondere dazu bei, die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Deutschland und der Europäischen Union zu

verringern und damit zugleich die medizinische Grundlagenforschung und die Überführung ihrer Ergebnisse in industrielle Produktionsprozesse zu unterstützen. Dieses wichtige Bundesinteresse setzt keine konkrete Kenntnis der Bundesregierung mit Blick auf ein Angebot der US-Regierung oder verwandten Stellen voraus. Gleiches gilt für andere konkrete Anzeichen, dass eine ausländische Kontrolle des Unternehmens drohte.

Nach Kenntnis der Bundesregierung lagen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile an der CureVac AG und danach keine konkreten Anzeichen vor, dass eine ausländische Kontrolle des Unternehmens drohte.

34. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den auf der Internetseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) veröffentlichten Aussagen, dass die Zurverfügungstellung von Rohmessdaten, aus denen ein Geschwindigkeitswert abgeleitet werden kann, weder der Mess- und Eichverordnung noch der PTB-eigenen Anforderung 12.05 entspricht, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 12. November 2020 (2 BvR 1616/18) und Beschluss vom 4. Mai 2021 (2 BvR 868/20)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Juli 2021**

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat keine derartigen Aussagen getroffen.

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es aus physikalisch-messtechnischen Gründen nicht möglich ist, einen einzelnen Geschwindigkeitsmesswert nach der Messung aussagekräftig zu überprüfen, da genau diese Messung denklogisch nicht wiederholt werden kann. Auch die Verfügbarkeit von sog. „Rohmessdaten“ kann daran nichts ändern. Aus diesem Grund muss das Geschwindigkeitsmessgerät die Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllen. Bei Zweifeln an Messrichtigkeit sieht das Mess- und Eichrecht in § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes die Befundprüfung vor, wobei die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen ist (§ 39 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung).

Die beiden angesprochenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. November 2020 (Az. 2 BvR 1616/18) und vom 4. Mai 2021 (2 BvR 868/20) betrafen eine Fallkonstellation, in der die Rohmessdaten tatsächlich vorlagen (wenn auch außerhalb der Bußgeldakte) und dennoch nicht an den Betroffenen im Bußgeldverfahren herausgegeben wurden. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Rohmessdaten nicht beanstandet, sondern ausschließlich deren Handhabung durch die Fachgerichte, deren Entscheidung aufgehoben wurde. Laut BVerfG haben die Bußgeldbehörden bzw. die Fachgerichte bei entsprechenden Zugangsgesuchen im Einzelfall zu entscheiden, welche tatsächlich existierenden, auch außerhalb der Akte befindlichen Informationen von dem Anspruch der bzw. des Betroffenen im Bußgeldverfahren auf Information umfasst

sind. Das Recht auf Zugang zu den außerhalb der Akte befindlichen Informationen gelte dabei „nicht unbegrenzt“, sondern erfährt „gerade im Bereich massenhaft vorkommender Ordnungswidrigkeiten eine sachgerechte Eingrenzung des Informationszugangs“.

Eine generell-abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende verfassungsgerichtliche Festlegung des Umfangs des Informationszugangs und der Modalitäten seiner Gewährung – auch in Bezug auf den Zugang zu Rohmessdaten – hielt die Kammer weder für möglich noch von Verfassungen wegen für geboten.

35. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Warum fördert die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Delta-Variante des Corona-Virus, nicht die Anschaffung von mobilen Luftfiltern in Kitas und Schulen, und erkennt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang an, dass diese mobilen Luftfiltergeräte, als Ergänzung zum Lüften, die Virenlast deutlich reduzieren können (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/corona-pandemie-umweltbundesamt-empfoehlt-mobile-luftfilter-fuer-schulen-mit-einschraenkungen/27398662.html?ticket=ST-4309200-7Z4OuOek36L4IwlhQaUr-ap2)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 15. Juli 2021**

Das Förderprogramm Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen zielt ab auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch Um- und Aufrüstung bzw. durch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen. Die Erweiterung der Bundesförderung zum 11. Juni 2021 um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren ist als ein weiterer Baustein zur Pandemiebekämpfung zu verstehen, der sich in die weiteren Programme des Bundes und der Länder einreicht.

Zudem hat das Bundeskabinett am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern zu unterstützen. Gemeinsam mit den Ländern soll erreicht werden, den Präsenzunterricht und die Kinderbetreuung im Herbst und Winter auch bei einer möglichen Verschlechterung der Infektionslage aufrecht erhalten zu können. Nach Expertise des Umweltbundesamtes ist in Räumen, in denen keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit über Fenster vorhanden ist und auch keine stationäre Lüftungsanlage zum Einsatz kommt, der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll, soweit sie fachgerecht positioniert und betrieben werden. Für diese Räumlichkeiten soll daher die Anschaffung mobiler Luftreiniger, die kurzfristig zur Verfügung stehen können, unterstützt werden, und der Bund stellt dafür den Ländern 200 Mio. Euro aus dem Titel der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel wird über Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Der Förderanteil des Bundes beträgt bis zu 50 Prozent. Die Beantragung der Mittel erfolgt über die Länder. Antragsberechtigt sind Einrichtungen, in denen Kinder unter zwölf Jahren betreut werden, weil ihnen in absehbarer Zeit kein Impfangebot ge-

macht werden kann. Das gilt auch für Schulen, die zugleich auch von älteren Kindern besucht werden.

Abgesehen davon fördert der Bund durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau 2020–2021“ und das „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen.

In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen in Höhe von 1 Mrd. Euro nach Artikel 104b des Grundgesetzes aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“.

Die Finanzhilfen sind für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen. Investitionen bezeichnen hier Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und mit Blick auf eine zukunftsgerichtete bedarfsgerechte Einrichtung und Ausstattung von Betreuungsplätzen wurde explizit betont, dass auch Ausstattungen zur Verbesserung der Hygienesituation finanziert werden können. Damit sind auch Luftreiniger ohne Vorgaben zu stationären oder mobilen Geräten grundsätzlich erfasst.

Die konkrete Umsetzung des Investitionsprogramms und die Regelungen zur Inanspruchnahme der Finanzhilfen vor Ort obliegen dem jeweiligen Land in eigener Verantwortung.

Auch über das „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, mit dem der Bund den Ländern im Jahr 2021 Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. Euro gewährt, können grundsätzlich Luftreiniger gefördert werden. In den Förderbereich fallen Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände), soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen. Auch diesbezüglich gilt: Die konkrete Umsetzung des Investitionsprogramms und die Regelungen zur Inanspruchnahme der Finanzhilfen vor Ort obliegen dem jeweiligen Land in eigener Verantwortung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

36. Abgeordnete
**Dr. Franziska
Brantner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass Slowenien, auch mit Hinblick auf seine EU-Ratspräsidentschaft, die beiden von der ehemaligen Justizministerin nominierten Delegierten Europäischen Staatsanwälte, Matej Oštir und Tanja Frank Eler (www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/news/sloweniens-premier-jansa-stoert-start-der-eu-staatsanwaltschaft-erntet-kritik/), für die Europäische Staatsanwaltschaft benennt, wie von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mir gegenüber am 26. Juni 2021 bei der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung zugesagt (<https://dbtg.tv/cvid/7531719>), und wenn ja, inwiefern konkret?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. Juli 2021**

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) am 1. Juni 2021 ihre operative Arbeit aufgenommen hat. Die Zuständigkeit der EUSTa für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf bestimmte Straftatbestände der Richtlinie (EU) 2017/1371 (sogenannte PIF-Richtlinie) ist ein Meilenstein in der EU-weiten Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts. Die Bundesregierung hat sich für das Gelingen dieser Verstärkten Zusammenarbeit stets in dem Bewusstsein eingesetzt, dass alle an der EUSTa beteiligten EU-Mitgliedstaaten ihre in der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehenen Beiträge leisten müssen, damit die EUSTa erfolgreich arbeiten kann. Dieses Anliegen wird die Bundesregierung weiterhin verfolgen. Dazu gehört auch, dass alle an der EUSTa beteiligten Mitgliedstaaten Delegierte Europäische Staatsanwälte und Staatsanwältinnen benennen.

Die Bundeskanzlerin wird die generelle Frage der bislang ausgebliebenen Benennung der slowenischen Delegierten Europäischen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, wie in der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung angekündigt, in einem der nächsten Gespräche mit dem slowenischen Ministerpräsidenten aufgreifen.

37. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung nach derzeitigem Stand den Beschluss der Europäischen Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten und ein Aufforderungsschreiben an Deutschland zu richten, da versäumt wurde, bestimmte Teile der Vorgaben zur Terrorismusbekämpfung aus der Richtlinie (EU) 2017/541 innerhalb der Frist korrekt ins nationale Recht umzusetzen, wobei die Kommission insbesondere auf die Definition terroristischer Straftatbestände und die Rechte der Opfer von Terrorismus verweist (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_2743, Nr. 3), und wie plant die Bundesregierung konkret die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten unionsrechtlichen Vorgaben für die Zukunft zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. Juli 2021**

Die Kritik der Europäischen Kommission ist von der Anforderung einer möglichst wortgenauen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 geprägt. Sie richtet sich unter anderem auf die nach Ansicht der Kommission fehlende Einstufung von Straftaten als terroristisch und auf die als nicht ausreichend erachtete Strafbarkeit des Reisens zu terroristischen Zwecken und der Terrorismusfinanzierung. Auch sei trotz der bestehenden Unterstützungsdienste auf Bundes- und Länderebene die Unterstützung von Opfern des Terrorismus nicht ausreichend gesetzlich festgelegt.

Die für die Umsetzung der Richtlinie relevanten deutschen Vorschriften wurden nicht erst mit dem Ziel einer genauen Umsetzung der Richtlinie geschaffen, sondern gewährleisteten nach Auffassung der Bundesregierung schon vor deren Inkrafttreten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in der Richtlinie thematisierten terroristischen Tathandlungen. Trotz einer insoweit anderen Struktur des deutschen Strafrechts sind sowohl terroristische Straftaten als auch das Reisen zu terroristischen Zwecken und Handlungen der Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht umfassend durch ein Netz von Vorschriften unter Strafe gestellt.

Opfer terroristischer Straftaten, die sich in Deutschland ereignen, erhalten zudem lückenlose und effektive Hilfe und Unterstützung.

Seit April 2018 setzt sich der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland für insoweit Betroffene ein. Er leistet oder vermittelt praktische, finanzielle und psychologische Unterstützung – unmittelbar nach einem Anschlag und solange dies für die Opfer und Hinterbliebenen erforderlich ist. Zudem gibt es mittlerweile in 14 Bundesländern Opferbeauftragte oder zentrale Anlaufstellen, die sich ebenfalls – in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesopferbeauftragten – der Anliegen der Opfer annehmen.

Die finanziellen Hilfen wurden nach dem terroristischen Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 deutlich erweitert. So wurden beispielsweise die Härteleistungen für Hinterbliebene und Verletzte

terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe deutlich erhöht. Mit der am 1. August 2020 in Kraft getretenen „Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt“ können nun zudem Menschen, deren Geschäftsräume Tatort eines schweren extremistischen Übergriffs oder einer terroristischen Straftat wurden, das heißt einer Tat, die zum Tode von Menschen geführt hat oder hätte führen können, unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung für materielle Schäden erhalten.

Darüber hinaus wurde das Recht der staatlichen Opferentschädigung im Jahr 2019 mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 umfassend reformiert und in ein neues, Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) überführt. Das neue Gesetz sieht wesentliche Verbesserungen für Betroffene vor; unter anderem wurden die finanziellen Leistungen deutlich angehoben. Zwar wird das SGB XIV in vielen Teilen erst im Jahr 2024 in Kraft treten, manche Verbesserungen gelten aber bereits heute, so z. B. der Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen. Auch im Strafverfahren können Verletzte schwerer Straftaten einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungsmöglichkeiten haben, so z. B. einen Anspruch auf eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt auf Staatskosten oder eine professionelle Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung.

Folglich rügt die Europäische Kommission nicht Art und Umfang der für Opfer von Terrorismus in Deutschland zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote. Der Europäischen Kommission geht es erklärtermaßen um den formalen Aspekt, dass sich ihrer Auffassung nach die Unterstützungsangebote noch stärker in gesetzlichen Regelungen („im Rahmen der deutschen Gesetzgebung“) widerspiegeln sollten.

Die Bundesregierung prüft derzeit die in dem Schreiben der Kommission thematisierten Kritikpunkte und wird sodann im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Stellung nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beschäftigte waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. März 2021 bis heute nach § 132 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sozialversicherungslos kurzfristig beschäftigt, und welche Einnahmeausfälle sind den Sozialversicherungen in diesem Zeitraum aufgrund dieser sozialversicherungslosen kurzfristigen Beschäftigung entstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Juli 2021

Die Daten zu den kurzfristig Beschäftigten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten

vor. Daher liegen derzeit noch keine Angaben zur Anzahl der kurzfristig Beschäftigten im Zeitraum vom 1. März 2021 bis 7. Juli 2021 vor und somit können auch keine Abschätzungen zu etwaigen hiermit verbundenen Einnahmeausfällen in der Sozialversicherung vorgenommen werden.

39. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Verfasste die Bundesregierung eine Stellungnahme zur Beschwerde einer jungen Frau aus Koblenz, die sich an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen gewandt hat, da ihr Recht auf inklusive Bildung verwehrt wurde (CRPD Case 83/2020), und wenn ja, wie lautet der Inhalt der Stellungnahme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 13. Juli 2021**

Die Bundesregierung übersandte dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (engl. Abkürzung OHCHR) am 1. April 2021 eine Stellungnahme zu der Individualbeschwerde CRPD Case 83/2020, in der die beschwerdeführende Person unter anderem eine mögliche Verletzung ihres Rechts auf inklusive Bildung aus Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) durch die Bundesrepublik Deutschland rügt.

Das Verfahren vor dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist noch nicht abgeschlossen. Die Stellungnahme der Bundesregierung hat sich bisher auf Fragen der Zulässigkeit beschränkt. Sollte der Ausschuss dem Antrag der Bundesregierung auf Teilung des Verfahrens nicht stattgeben, wird die Bundesregierung aufgefordert, eine ergänzende Stellungnahme zur Begründetheit einzureichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

40. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)

Bei wie vielen der Soldaten, die am Tag der Auflösung Mitglieder der 2. Kompanie des Kommandos Spezialkräfte waren, konnte durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) der Extremismusverdacht nicht ausgeräumt werden, bzw. wie viele sind nach der Farbenlehre des BAMAD nicht als „grün“ eingestuft (ggf. auch prozentuale Angaben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 14. Juli 2021**

Zu Feststellungen, bei wie vielen der Soldaten, die am Tag der Auflösung Mitglieder der 2. Kompanie des Kommandos Spezialkräfte waren, der Extremismusverdacht nicht ausgeräumt werden konnte bzw. wie viele nicht als „grün“ eingestuft sind, kann zum Schutze der Integrität nachrichtendienstlicher Arbeitsabläufe keine Auskunft erteilt werden, da es sich um laufende operative Maßnahmen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) handelt. Nachrichtendienstliche Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile sind hinsichtlich der Gewährleistung der Befähigung des MAD, auch künftige Maßnahmen ordnungsgemäß und im Ergebnis zielführend durchführen zu können, besonders schutzbedürftig.

41. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine Novellierung der gesetzlichen Grundlage (siehe § 43 der Soldatenlaufbahnverordnung) dafür, dass Wiedereinstiegswillige mit einem bestehenden Offiziersdienstgrad nicht für einen Seiteneinstieg in Betracht kommen und den regulären Beförderungsweg beschreiten müssen, und wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung die Aufrechterhaltung dieser nach meiner Ansicht darin liegenden Schlechterstellung der Personengruppe der Wiedereinstiegswilligen im Vergleich zu Seiteneinsteigern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 12. Juli 2021**

Für Soldatinnen und Soldaten ausgeplante höherwertige Verwendungen (Dienstposten) werden in der Regel durch Beförderung von bereits aktiven Soldatinnen und Soldaten (Bestandspersonal) besetzt. Deswegen sind die Dienstgrade einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) vom 28. Mai 2021, BGBl. I S. 1228 – (SLV) n. F.). Dadurch werden die für höherwertige Dienstposten erforderlichen Befähigungen und Erfahrungen gewonnen.

Können höherwertige Dienstposten nicht oder nicht zeitgerecht mit Bestandspersonal besetzt werden, kann ausnahmsweise mit höherem Dienstgrad für die jeweilige Verwendung (Seiteneinstieg) eingestellt werden. Die Einstellung mit höherem Dienstgrad stellt also stets eine Ausnahme von der Besetzung höherwertiger Dienstposten mit Bestandspersonal dar.

Die Bundesregierung hat die Voraussetzungen für den Seiteneinstieg mit Blick auf das mit Verfassungsrang ausgestattete Leistungsprinzip (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) inhaltlich in der SLV geregelt.

Hinsichtlich der geforderten Qualifikationen kann in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes für militärfachliche Verwendungen, die eine Hochschulausbildung erfordern, eingestellt werden, wer über einen Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschluss in der für die Verwendung erforderlichen Fachrichtung verfügt (§ 25 Absatz 1 SLV n. F.). Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad „Oberleutnant“ (§ 25 Ab-

satz 2 Satz 1 SLV n. F.). Die für Einstellungen mit einem höheren Dienstgrad als Oberleutnant erforderliche Qualifikation und die Höhe des Einstellungsdienstgrades regelt § 25 Absatz 2 Satz 2 SLV n. F. Danach kann für militärfachliche Verwendungen, die einen Hochschulabschluss erfordern, bis zum Dienstgrad Oberst eingestellt werden.

Für Verwendungen im Truppendienst, die keine Hochschulausbildung erfordern, kann als Oberleutnant eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat (§ 25 Absatz 4 Satz 1 SLV n. F.). Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann für militärfachliche Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern, auch mit einem höheren Dienstgrad als Oberleutnant eingestellt werden, wenn die Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben worden ist (§ 25 Absatz 5 Satz 1 SLV n. F.). Die Einstellung kann bis zum Dienstgrad Oberst erfolgen (§ 25 Absatz 5 Satz 2 SLV n. F.).

Die genannten Seiteneinstiegsvorschriften gelten nach § 48 Absatz 3 SLV n. F. (inhaltsgleich in § 43 Absatz 3 SLV a. F. geregelt) entsprechend für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes, auf die sich die Frage bezieht.

Ausgangspunkt für jede Personalentscheidung zur Besetzung von Dienstposten ist ein freier, besetzbarer Dienstposten. Für die Besetzung höherwertiger Dienstposten greift die militärische Personalführung regelmäßig auf Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere zurück, die im Rahmen der bisher bestehenden Beordnung Übungen geleistet haben, ein entsprechendes Leistungsbild zeigen und für den höherwertigen Dienstposten qualifiziert sind. Dies entspricht dem in soldatischen Laufbahnen erforderlichen Verwendungsaufbau. Das gilt grundsätzlich auch für Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere, die inzwischen eine höhere zivile Qualifizierung erreicht haben, zumal die militärische Personalführung nur in wenigen Fällen über den Erwerb einer höheren zivilen Qualifizierung unterrichtet ist.

Für freie, besetzbare Dienstposten, die eine besondere Qualifikation erfordern (z. B. Befähigung zum Richteramt oder Masterabschluss in Geschichte mit entsprechender hauptberuflicher Tätigkeit, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der Verwendung entspricht) kann regelmäßig nicht auf Bestandspersonal zurückgegriffen werden. Die Besetzung solcher Dienstposten erfolgt durch die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderliche Befähigung (Seiteneinstiegsvoraussetzungen) für die konkrete Verwendung besitzen.

Die militärische Personalführung kann für die Besetzung solcher Dienstposten auf Bestandspersonal zurückzugreifen, das nach seinem Ausscheiden eine höhere Qualifizierung erlangt hat. Die SLV lässt für diese Fälle Ausnahmen vom regelmäßigen Durchlaufen der Dienstgrade einer Laufbahn zu. Bei Beförderungen können Dienstgrade übersprungen werden (Sprungbeförderungen), um Reservistinnen und Reservisten den für die höherwertige Verwendung erforderlichen Dienstgrad zu verleihen. Über die Ausnahme vom regelmäßigen Durchlaufen der Dienstgrade einer Laufbahn hat bei Reservistinnen und Reservisten das Bundesministerium der Verteidigung zu entscheiden (§ 50 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 50 Absatz 2 SLV n. F.).

Laufbahnrechtlich besteht also die Möglichkeit, bei Reservistinnen und Reservisten, die als Leutnant der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes angehören und die erforderliche

Qualifikation für einen Seiteneinstieg aufweisen, von dem Grundsatz, die Dienstgrade einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen, abzuweichen. Dies ist aber nicht generell bei jedweder zivilen Höherqualifizierung möglich, sondern nur – dem obigen Beispiel folgend – in Fällen, in denen eine Beordnung auf einen Dienstposten erfolgt, der zwingend die bei der Reserveoffizierin oder dem Reserveoffizier vorliegende Qualifikation erfordert (beispielsweise Stabsoffizier Recht oder Historikerstabsoffizier).

Die SLV bedarf dahingehend keiner Änderung und sie diskriminiert auch keine Personengruppen bei der Übernahme als Reserveoffizierin oder Reserveoffizier nach § 48 Absatz 3 i. V. m. § 25 SLV n. F.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

42. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass der Alkoholanteil in potenziell für Kinder verfügbaren Lebensmitteln verhältnismäßig deutlich höher ausfällt als der vom Bundesinstitut für Risikobewertung empfohlene Grenzwert von THC (Tetrahydrocannabinol) in Lebensmitteln (www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-empfoehlt-akute-referenzdosis-als-grundlage-zur-beurteilung-hanfhaltiger-lebensmittel.pdf), und welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Einführung einer Jugendschutz-Kennzeichnung von alkoholhaltigem Malzbier?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 14. Juli 2021

Einen Zusammenhang zwischen dem vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bzw. der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit empfohlenen Grenzwert von THC in Lebensmitteln und einer Kennzeichnung des Alkoholgehalts bei Malzbier sieht die Bundesregierung nicht.

Der europäische Gesetzgeber hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Pflicht zur Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent geregelt. Zudem sind alkoholhaltige Zutaten bei vorverpackten Lebensmitteln in der Regel im Zutatenverzeichnis aufgeführt, wenn nicht schon die Bezeichnung des Lebensmittels auf den Alkohol hinweist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sind die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften hinreichend.

Viele Lebensmittel enthalten natürlicherweise geringe Mengen Alkohol. In einer Stellungnahme vom 12. April 2011 hält das Max Rubner-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (MRI) die Deklaration eines natürlichen Alkoholgehalts von Lebensmitteln weder für sinnvoll noch praktikabel. Alkohol ist in niedrigen Konzentrationen

natürlicher Bestandteil vieler Lebensmittel (z. B. reife Früchte, Fruchtsäfte, Brot, Kefir). Da Gärungs- und Reifeprozesse in Abhängigkeit unterschiedlicher Umweltbedingungen ablaufen, kann keine eindeutige Mengenangabe bezüglich des natürlichen Alkoholgehalts erfolgen. Diese Art einer minimalen Ethanolexposition ist zudem seit Generationen ein normales Phänomen, negative Auswirkungen dieser Ethanolexpositionen sind nicht bekannt. Das MRI warnt auch davor, dass insbesondere gesunde Lebensmittel wie Obst und Obstsäfte durch ein Alkohollabel negativ bewertet werden.

43. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Lebend-Tiertransporte fanden nach Kenntnis der Bundesregierung im letzten verfügbaren 12-Monatszeitraum in EU-Drittstaaten statt, und bei welchen dieser Länder hat die Bundesregierung sogenannte „gesicherte Erkenntnisse“, wonach die vorgeschriebenen Tierschutz-Bestimmungen eingehalten werden?
44. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, etwaige Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Tierschutz-Bestimmungen bei Lebend-Tiertransporten in diesen Ländern auszuschließen (bitte unter Angabe der Art der Maßnahme sowie des Datums zum Ergreifen dieser Maßnahme bzw. bei langer andauernden Maßnahmen den Maßnahmenzeitraum), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass es bei Lebend-Tiertransporten zu Verstößen kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 13. Juli 2021**

Die Fragen 43 und 44 werden zusammen beantwortet.

Der Tierschutz bei Transporten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Dabei ist gerade die lange Beförderung von Tieren, insbesondere jene in Drittländer, ein Thema mit hoher Tierschutzrelevanz.

Hinsichtlich der Anzahl an Lebend-Tiertransporten in EU-Drittstaaten im letzten verfügbaren 12-Monatszeitraum stehen die geforderten Daten der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Denn die Verantwortung und Zuständigkeit für die Ablehnung oder Genehmigung von langen Tiertransporten liegen bei den Bundesländern und den dort nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Der Transport von lebenden Tieren in Drittländer bzw. die dabei einzuhaltenden Anforderungen beruhen insbesondere auf der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Kontrolle, die Überwachung der Einhaltung sowie der Vollzug dieser tierschutzrechtlichen Vorschriften – auch für die Genehmigung oder Ablehnung von Tiertransporten in Drittländer – obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dementsprechend führen diese unter anderem eine Inaugenscheinnahme und Beurteilung der Rechtskonformität des Transportfahrzeugs, eine Beurteilung des Ge-

sundheitszustandes der Tiere sowie eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Transportroute sowie der rechtskonformen Durchführung des Transports im Hinblick auf die vorgenannte europäische Transportverordnung durch. Bestehen Zweifel, ob der Transport von Tieren für die gesamte Dauer des Transportes nach geltender Rechtslage rechtskonform erfolgen kann, dürfen solche Transporte nicht durchgeführt und durch die zuständige Behörde nicht genehmigt werden.

Die Bundesregierung engagiert sich auf unterschiedlichen Ebenen, um die bestehenden Probleme des Tierschutzes beim Transport in Drittländer zu lösen und die konsequente Umsetzung der Vorschriften und die Fortentwicklung des Rechtsrahmens anzumahnen sowie lange Tiertransporte nicht nur zu reduzieren, sondern durch Alternativen zu ersetzen. Das Thema „Tierschutz bei Langstreckentransporten in Drittländer“ wurde deshalb bei der Europäischen Kommission, im Rat für Landwirtschaft und Fischerei oder in Workshops, z. B. bei der Welttiergesundheitsorganisation (OIE), vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) proaktiv aufgegriffen, diskutiert und vorangebracht.

Zudem wurde das Thema gezielt im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft adressiert. Bundesministerin Julia Klöckner hat sich unter anderem im Oktober 2020 in der Sitzung des Untersuchungsausschusses „Tiertransporte“ des Europäischen Parlaments (ANIT) nachdrücklich für den Tierschutz beim Transport und eine Beendigung von Tiertransporten in Drittstaaten eingesetzt und sich u. a. für eine Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung ausgesprochen. Der ANIT hat den Auftrag, mutmaßliche Verstöße und Missstände in der Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz von Tieren während des Transports innerhalb und außerhalb der Union zu untersuchen.

Die Europäische Kommission hat in der Farm-to-Fork-Strategie angekündigt, bestehendes Tierschutzrecht einschließlich des Bereiches Transport und Schlachten von Tieren auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten. In den unter deutscher Ratspräsidentschaft verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zur Strategie wurde die Europäische Kommission zudem aufgefordert, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen, um die geltenden Tierschutzvorschriften so bald wie möglich zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf Tiertransporte.

Das ANIT-Komitee führte eine Abfrage bei den Mitgliedstaaten zur Abfertigungspraxis durch, welche am 18. Juni 2021 durch die Bundesregierung beantwortet wurde. Dabei war Deutschland einer der wenigen Mitgliedstaaten, der auf einer Individualantwort bestand. Die Abfrage beinhaltete auch Fragen zu möglichen Kontrollen am Bestimmungsort der Tiere. Die Bundesregierung wies hier insbesondere auf das Erfordernis hin, dass unternehmerseitige Angaben zu 24-stündigen Ruhepausen außerhalb der EU durch die zuständigen Behörden zu überprüfen sein müssen und dass dieser Punkt bei der Revision der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Priorität haben muss. Das Ergebnis dieser Abfrage wird in den Report des ANIT an das Europäische Parlament einfließen.

In Bezug auf die portugiesische Ratspräsidentschaft hat sich die Bundesregierung ebenfalls in einer Abfrage eingebracht und Verbesserungsmöglichkeiten beim Transport von Tieren auf dem Seeweg benannt. Da die Ratsschlussfolgerungen über den Tierschutz auf Langstreckentransporten auf dem Seeweg der Bundesregierung nicht weit genug reichten, hat Bundesministerin Julia Klöckner – gemeinsam mit den Niederlanden

und Luxemburg – eine Erklärung zu den Ratsschlussfolgerungen abgegeben. Mit dieser Erklärung wird ein EU-weites Verbot von Langstreckentransporten lebender Nutztiere in Drittländer gefordert und ein Umlenken hin zu Transporten von Fleisch und genetischem Material befürwortet.

Weitere Maßnahmen, etwaige Unsicherheiten hinsichtlich des Transports von Lebend-Tieren auszuräumen, liegen in der Unterstützung der Länder durch Anfragen zu existierenden Versorgungsstationen in den Drittländern. In diesem Zusammenhang übermittelte die Bundesregierung die für die Einhaltung der Bestimmungen des europäischen Transportrechts geltenden Anforderungen an Versorgungsstationen an verschiedene Drittländer (ab Mai 2020).

Um die Bundesländer hinsichtlich der Plausibilitätsprüfung bei der Abfertigung langer Tiertransporte zu unterstützen und ein bundesweit einheitliches Vorgehen auf der Basis gesicherter Daten zu ermöglichen, hat die Bundesregierung sie mit der Entwicklung und dem Aufbau eines Webtools, vergleichbar einer Datenbank für Transportrouten, unterstützt. Darin können die Länder Informationen zur Situation der Transportrouten teilen, etwa zu der Frage, ob es entlang einer Route ausreichend geeignete Versorgungsstationen gibt. Dabei pflegen die Bundesländer die erforderlichen Daten eigenständig in die Datenbank ein.

Verstöße bei Lebend-Tiertransporten liegen in der Verantwortung der Transportunternehmer und werden nach Kenntniserlangung durch die zuständigen Behörden geahndet.

- | | |
|--|--|
| 45. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die erlaubten Pestizid-Rückstandsmengen für importierte Linsen seit dem Jahr 2010 entwickelt, welche Regeln für Rückstände gelten aktuell bei Linsen aus Kanada, dem Hauptimportland für Linsen (sind etwa Rückstände von Pestiziden erlaubt, deren Einsatz bei Linsen in Europa verboten ist)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 16. Juli 2021**

Die EU-Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände in Linsen gelten gleichermaßen für Importe aus Drittstaaten, wie auch aus Kanada. Jeder in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Linsen oder Hülsenfrüchte festgesetzte Höchstgehalt kann von Importeuren für die Einfuhr von Linsen aus Drittstaaten herangezogen werden. Bei einer Überschreitung eines EU-Rückstandshöchstgehalts ist die Ware nicht verkehrsfähig.

Die Datenbank zu Pflanzenschutzmittelwirkstoffen der EU-Kommission weist für Linsen aktuell 52 Wirkstoffe mit spezifischen Rückstandshöchstgehalten über der analytischen Bestimmungsgrenze aus. Die Entwicklung der Rückstandshöchstgehalte bei diesen Wirkstoffen (Stand: 9. Juli 2021) kann der nachfolgenden Übersicht in Tabelle 1 entnommen werden. Hierbei sind die derzeit in der EU nicht genehmigten und genehmigten Wirkstoffe dunkelgrau bzw. hellgrau markiert. Seit 2010 wurden demnach die Rückstandshöchstgehalte für Linsen bei 31 Wirkstoff-

fen angehoben und bei vier Wirkstoffen abgesenkt. Bei den übrigen 17 Wirkstoffen wurde in diesem Zeitraum keine Änderung des jeweiligen EU-Rückstandshöchstgehaltes vorgenommen.

Vor dem Import eines mit Pflanzenschutzmittelrückständen belasteten Erzeugnisses in die EU ist vom Importeur im Drittstaat zu prüfen, ob der geltende EU-Rückstandshöchstgehalt erreicht wird. Falls dieser nicht in der entsprechenden Höhe festgesetzt ist, kann ein Antrag auf Festsetzung einer Importtoleranz gestellt werden. Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die notwendigen Rückstandsdaten vorgelegt werden, sind Importtoleranzen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe – unabhängig vom Genehmigungsstatus der Wirkstoffe in der EU – nach der EU-Rückstandshöchstgehaltsverordnung sowie im Einklang mit den SPS-Regularien (Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen) der Welthandelsorganisation (WTO) zu gewähren. Ferner werden international festgesetzte Codexwerte in die EU-Gesetzgebung übernommen, wenn diese gesundheitlich unbedenklich sind sowie den Datenanforderungen entsprechen.

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbrauchfrist wird bei Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs seitens der EU-Kommission ein Vorschlag zur Anpassung der Rückstandshöchstgehalte vorgelegt. Dabei wird geprüft, ob Codexwerte bzw. Importtoleranzen weiterhin gewährt werden können. Diese werden nur festgesetzt, wenn diese gesundheitlich unbedenklich sind.

Tabelle 1: Übersicht der für Linsen (Code 0300010) am 1. Januar 2010 und am 9. Juli 2021 geltenden EU-Rückstandshöchstgehalte (RHG) von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen. (Wirkstoffe, die in der EU genehmigt sind (Stand: 9. Juli 2021) sind hellgrau markiert. Nicht genehmigte Wirkstoffe sind dunkelgrau hinterlegt.)

Wirkstoff	geltender RHG (mg/kg)		Änderungen	Bemerkungen
	01.01.2010	09.07.2021		
Acetamiprid	0,01*	0,15	Anhebung, Verordnung 2016/1902	
Aclonifen	0,05*	0,08	Anhebung, Verordnung 2016/1822	
Azoxystrobin	0,1	0,15	Anhebung, Verordnung 2015/1040	
Benzalkoniumchlorid (Mischung aus Alkylbenzyl-dimethylammoniumchloriden mit Alkylkettenlängen von C ₈ , C ₁₀ , C ₁₂ , C ₁₄ , C ₁₆ und C ₁₈)	0,01	0,1	Anhebung, Verordnung 1119/2014	biozide Anwendung

Wirkstoff	geltender RHG (mg/kg)		Änderungen	Bemerkungen
	01.01.2010	09.07.2021		
Benzovindiflupyr	0,01	0,2	Anhebung, Verordnung 2017/1016	neuer Wirkstoff
Bifenthrin (Summe der Isomere)	0,05*	0,3	Anhebung, Verordnung 2017/170	
Boscalid	0,5	3	Anhebung, Verordnung 520/2011	
Bromid-Ion	50	50	keine	
Chlorat	0,01	0,35	Anhebung, Verordnung 2020/749	biozide Anwendung
Chlordecon	0,02	0,02	keine	
Chlorothalonil	0,01*	0,2	Anhebung auf 1 mg/kg (Verordnung 441/2012), Absenkung auf 0,2 mg/kg (Verordnung 1146/2014)	Absenkung mit Verordnung 2021/155 auf 0,01 mg/kg (wirksam 02.09.2021)
Clethodim (Summe aus Sethoxydim und Clethodim einschließlich der Abbauprodukte, ausgedrückt als Sethoxydim)	0,5	0,5	keine	Absenkung auf 0,01 mg/kg in Verordnungsvorschlag SANTE/11220/2019, vote 2/2021, wird in Kürze veröffentlicht
Clopyralid	0,5	0,5	keine	
Clothianidin	0,02*	0,02	keine	
Cycloxydim (Cycloxydim einschließlich seiner Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 3-(3-Thianyl)glutaminsäure S-dioxid (BH 517-TGSO ₂) und/oder 3-Hydroxy-3-(3-thianyl)glutaminsäure S-dioxid (BH 517-5-OH-TGSO ₂) oder deren Methylester bestimmt werden können, insgesamt ausgedrückt als Cycloxydim)	5	5	keine	
Cyproconazol	0,05*	0,08	Anhebung, Verordnung 2017/171	
Deltamethrin (cis-Deltamethrin)	1	1	keine	
Didecyldimethylammoniumchlorid (Gemisch aus quartären Ammoniumsalzen mit Alkylkettenlängen von C ₈ , C ₁₀ und C ₁₂)	0,01	0,1	Anhebung, Verordnung 1119/2014	biozide Anwendung
Difenoconazol	0,05*	0,06	Anhebung, Verordnung 2018/70	
Difluoressigsäure	0,01	0,8	Anhebung, Verordnung 2016/486	Metabolit eines neuen Wirkstoffs (Flupyradifuron)
Diquat	0,2	0,2	keine	

Wirkstoff	geltender RHG (mg/kg)		Änderungen	Bemerkungen
	01.01.2010	09.07.2021		
Fenoxaprop-P	0,1	0,1	keine	
Fluazifop-P (Summe aller Isomerbestandteile von Fluazifop, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als Fluazifop)	2	4	Anhebung, Verordnung 2016/1	
Flubendiamid	0,01*	1	Anhebung, Verordnung 441/2012	
Fludioxonil	0,05*	0,4	Anhebung, Verordnung 79/2014	
Fluopyram	0,01	0,4	Anhebung, Verordnung 270/2012	neuer Wirkstoff
Fluxapyroxad	0,01	0,4	Anhebung auf 0,3 mg/kg (Verordnung 978/2011) und auf 0,4 mg/kg (Verordnung 491/2014)	neuer Wirkstoff
Furfural	1	1	keine	
Glyphosat	0,1*	10	Anhebung, Verordnung 441/2012	
Hexythiazox	0,2	0,2	keine	
Imazamox (Summe aus Imazamox und seinen Salzen, ausgedrückt als Imazamox)	0,05*	0,2	Anhebung, Verordnung 2016/567	
Imazapyr	0,01	0,3	Anhebung auf 0,2 mg/kg (Verordnung 2015/399) und auf 0,3 mg/kg (Verordnung 2015/845)	
Imidacloprid	0,05*	2	Anhebung, Verordnung 491/2014	Absenkung auf 0,01* mg/kg in Verordnungsvorschlag SANTE/10118/2020, vote 6/2021, noch nicht veröffentlicht
Kupferverbindungen (Kupfer)	20	20	keine	
Lambda-Cyhalothrin (einschließlich gamma-Cyhalothrin) (Summe der R,S- und S,R-Isomere)	0,02*	0,05	Anhebung, Verordnung 495/2010	
Metaldehyd	0,05*	0,2	Anhebung, Verordnung 2015/400	
Metamitron	0,2	0,2	keine	
Metconazol (Summe der Isomere)	0,02*	0,15	Anhebung, Verordnung 2016/1902	
Pendimethalin	0,2	0,15	Absenkung, Verordnung 1127/2014	
Penthiopyrad	0,01	0,3	Anhebung auf 0,2	

Wirkstoff	geltender RHG (mg/kg)		Änderungen	Bemerkungen
	01.01.2010	09.07.2021		
			mg/kg (Verordnung 251/2013) und auf 0,3 mg/kg (Verordnung 491/2014)	
Pirimicarb	1	0,2	Absenkung, Verordnung 2016/71	
Prothioconazol (Prothioconazoldesthio (Summe der Isomere))	0,02*	1	Anhebung, Verordnung 834/2013	
Pyraclostrobin	0,3	0,5	Anhebung, Verordnung 668/2013	
Pyrethrine	3	3	keine	
Pyrimethanil	0,5	0,5	keine	
Quizalofop (Summe aus Quizalofop, seinen Salzen, seinen Estern (einschließlich Propaquizalofop) und seinen Konjugaten, ausgedrückt als Quizalofop (jedes Verhältnis der Isomerbestandteile))	0,4	0,2	Absenkung, Verordnung 2019/973	
Spirotetramat (Spirotetramat und seine 4 Metaboliten BY108330-enol, BY108330-ketohydroxy, BY108330-monohydroxy und BY108330-enol-glucosid, ausgedrückt als Spirotetramat)	0,1*	2	Anhebung, Verordnung 293/2013	
Tebuconazol	0,05*	0,2	Anhebung, Verordnung 500/2013	
Tefluthrin	0,05	0,05	keine	
Thiamethoxam	0,05*	0,04	Absenkung, Verordnung 2016/156	
Topramezon	0,01	0,01	keine	
Trifloxystrobin	0,02*	0,2	Absenkung der Bestimmungsgrenze auf 0,01* mg/kg (Verordnung 2015/1200) und Anhebung mit Verordnung 2018/832	

*analytische Bestimmungsgrenze

46. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Welche konkreten Maßnahmen meint Bundesministerin Julia Klöckner, wenn sie sagt, dass sie den „Transformationsprozess in der Landwirtschaft“ im Sinne des Berichts bereits voranbringt, und in welchen konkreten Bereichen muss überhaupt nach Ansicht der Bundesregierung ein grundlegender Wandel in der Landwirtschaft erfolgen (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/113-uebergabe-abschlussbericht-zukunftskommission.html?jsessionid=2BB8A36FCD78DF54F10E1B87CB98DE55.live831)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 15. Juli 2021**

Aufgrund von ökologischen und ökonomischen Veränderungen und wachsenden gesellschaftlichen Erwartungen im Hinblick auf den Schutz unserer natürlichen Ressourcen und die Haltung von Nutztieren steht der gesamten Landwirtschaft ein durchgreifender Transformationsprozess bevor. Ziel ist eine nachhaltigere, wirtschaftlich erfolgreiche und gesellschaftlich akzeptierte Landwirtschaft, die Klima- und Umweltschutz mit Ernährungssicherung zusammenbringt. Dieses Ziel ist Basis aller Politikmaßnahmen.

Insbesondere bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat sich Bundesministerin Julia Klöckner bereits erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion weiter verbessert wird. So sollen die Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt, der Biodiversität, des Klimas, des Tierwohls und der natürlichen Ressourcen weiter gestärkt werden. Alle Direktzahlungen der ersten Säule sind an die erweiterte Konditionalität, also an gestiegene Umwelt- und Klimaleistungen, geknüpft. Zudem steht im Rahmen der Öko-Regelungen, die bundesweit zur Anwendung kommen sollen, für zusätzliche Umwelt- und Klimaleistungen rund 1 Mrd. Euro jährlich zur Verfügung.

Auch das Investitions- und Zukunftsprogramm ist an den gesellschaftlich erwünschten Zielen ausgerichtet, mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz in der Landwirtschaft. Für die Jahre 2021 bis 2024 steht insgesamt 1 Mrd. Euro zur Verfügung, um u. a. Investitionen und somit die Nutzung klima- und umweltfreundlicherer Maschinen, Geräte und Anlagen zu fördern und damit einen Modernisierungs- und Technikschatz in der Landwirtschaft auszulösen.

Mit der Arbeit des von Bundesministerin Julia Klöckner eingesetzten Kompetenznetzwerks Nutztierstrategie wurde bereits ein inhaltliches Fundament für einen umfassenden Umbau der deutschen Nutztierhaltung gelegt. Landwirte benötigen für den Umbau ihrer Ställe und die höheren Produktionskosten finanzielle Unterstützung, da diese Kosten nicht über den Markt zu finanzieren sein werden. Die Notwendigkeit neuer Finanzierungsmodelle hat auch die „Zukunftskommission Landwirtschaft“ (ZKL) ausdrücklich betont. Das Kompetenznetzwerk Nutztierstrategie hat dazu bereits Vorschläge erarbeitet, wie der notwendige Umbau in der Nutztierhaltung umgesetzt und finanziert werden kann.

47. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Zukunftskommission Landwirtschaft, dass sich in der Agrarbranche traditionelle Rollenbilder besonders hartnäckig halten würden und dadurch insbesondere Frauen und Angehörige marginalisierter Gruppen benachteiligt werden würden, und wenn ja, wie konkret macht sich das nach Kenntnis der Bundesregierung bemerkbar (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf;jsessionid=DB462ABC6BBE61B44EA0EE5CFDC3B51B.live831?__blob=publicationFile&v=2, S. 72)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 15. Juli 2021**

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung waren im Jahr 2020 von den in der Landwirtschaft tätigen Personen 335.000 weiblich, also ein gutes Drittel. Bundesweit wird jeder neunte Betrieb von einer Frau geführt. Die Bundesregierung ist sich der Herausforderungen für Frauen in der Landwirtschaft bewusst. Sie hat daher das Thünen-Institut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei und die Universität Göttingen mit der Erstellung einer Studie zur Lebenssituation von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben beauftragt. Damit wird erstmals eine deutschlandweite umfassende Untersuchung zu diesem Thema durchgeführt. Mit den Ergebnissen der Studie, die im Spätsommer 2022 vorliegen werden, wird eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen, um Frauen in der Landwirtschaft besser zu unterstützen, zu fördern und ihnen verbesserte Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

48. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Was bedeuten die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft für die weitere Arbeit der Bundesregierung, und wie soll es diesbezüglich weitergehen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Empfehlungen in Gänze umgesetzt oder lediglich Teilaspekte herausgepickt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 15. Juli 2021**

Aufgabe der mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 8. Juli 2020 eingesetzten ZKL war es, Empfehlungen und Vorschläge zu erarbeiten, um eine nachhaltige, das heißt ökologisch und ökonomisch tragfähige sowie sozial verträgliche Landwirtschaft in Deutschland auch in Zukunft zu ermöglichen und einen Ausgleich der Interessen zu schaffen. Mit dem am 29. Juni 2021 verabschiedeten Abschlussbericht zeigt die ZKL mögliche Wege und Maßnahmen auf, wie die im Kabinettsbeschluss genannten Ziele erreicht werden können. Die Bundesregierung wird den Abschlussbericht nun eingehend prüfen.

49. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Steuermittel wurden in der 19. Legislaturperiode insgesamt für die Einführung des staatlichen Tierwohlkennzeichens aufgewendet und aus welchen Haushaltstiteln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 15. Juli 2021**

Die Arbeiten zur Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens wurden im Jahr 2016 begonnen. Die Kosten, die seit diesem Zeitpunkt für die Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens entstanden sind, können der Antwort auf die Schriftliche Frage 112 der Abgeordneten Renate Künast, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf Bundestagsdrucksache 19/28338 entnommen werden. Daher wird zur Beantwortung der Frage auf diese Antwort verwiesen. Dies betrifft die Personalkosten sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen entstanden sind. Die Kosten, die durch die Erstellung eines Konzepts durch externe Sachverständige entstanden sind, fallen nicht in die 19. Legislaturperiode.

Die bisher entstandenen Kosten für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohlkennzeichens wurden aus Kapitel/Titel 1005-533 51 finanziert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

50. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trifft es zu, dass der Stiftungsrat der Conterganstiftung, in dem die Bundesregierung vertreten ist, die Datenschutz-Leitlinie für den Stiftungsrat, die die Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann zusammen mit den Betroffenenvertretern im Stiftungsrat gemäß Vereinbarung der Stiftungsratssitzung vom 27./28. November 2019 er- bzw. überarbeitet hat (Protokoll der 110. Stiftungsratssitzung, S. 19: www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Stiftung/Dokument/e/1%20Protokolle%20PDFs/110.%20Stiftungsratssitzung%20vom%2027.-28.11.2019.pdf), dem Bundesdatenschutzbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Prüfung vorgelegt hat, und wenn ja, wann erfolgten diese Bitten zur Prüfungen jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 12. Juli 2021**

Der Stiftungsrat der Conterganstiftung hat die geplante Leitlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Mitglieder des Stiftungsrats der Conterganstiftung nicht dem Bundesdatenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegt.

Vielmehr hat die Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann im Auftrag des Stiftungsvorstandes dem Bundesdatenschutzbeauftragten den Entwurf der Leitlinie übersandt. Der Stiftungsratsvorsitzende als Vertreter des BMFSFJ im Stiftungsrat hatte die Datenschutzbeauftragte des BMFSFJ beteiligt.

51. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie lautet jeweils – sofern der Stiftungsrat der Conterganstiftung, in dem die Bundesregierung vertreten ist, die Datenschutz-Leitlinie für den Stiftungsrat, die die Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann zusammen mit den Betroffenenvertretern im Stiftungsrat gemäß Vereinbarung der Stiftungsratssitzung vom 27./28. November 2019 er- bzw. überarbeitet hat (Protokoll der 110. Stiftungsratssitzung, S. 19: www.contergan-infoportal.de/fileadmin//user_upload/documents/Stiftung/Dokumente/1%20Protokolle%20PDFs/110.%20Stiftungsratsitzung%20vom%2027.-28.11.2019.pdf), dem Bundesdatenschutzbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten des BMFSFJ zur Prüfung vorgelegt hat – das Ergebnis, und warum wurde die Datenschutz-Leitlinie noch nicht implementiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 12. Juli 2021**

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf der Leitlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Mitglieder des Stiftungsrats der Conterganstiftung hat. Die für den Datenschutz zuständige Stelle im BMFSFJ hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Somit kann der Entwurf der Leitlinie nunmehr den Stiftungsratsmitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

52. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Wann wurde die telefonische Beratung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgrund eines zu hohen Beratungsaufkommens geschlossen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 19/27531), und steht hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern wieder die Möglichkeit zur Verfügung, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes telefonisch zu erreichen, wenn nein, wann wird diese Beratungsmöglichkeit wieder zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 15. Juli 2021**

Zur Bewältigung des gestiegenen Beratungsaufkommens (vgl. Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020) wurde die telefonische Beratung im Oktober 2020 auf eine rein schriftliche umgestellt.

Eine telefonische Beratung soll mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Servicestelle zur Antidiskriminierungsberatung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wieder angeboten werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 144 auf Bundestagsdrucksache 19/27531). Die Servicestelle soll die telefonische Erst- und Verweisberatung sowie die Beantwortung gleichgelagerter Fälle (Standardfälle) übernehmen.

Das Personalauswahlverfahren zur personellen Besetzung der Servicestelle ist abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die Servicestelle Ende des dritten Quartals 2021 ihre Arbeit aufnehmen und somit eine telefonische Beratung wieder angeboten werden kann.

53. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie im Referat ADS-3 Beratung seit einschließlich Januar 2021 bis heute insgesamt entwickelt (bitte nach Monaten und Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 15. Juli 2021**

Die Entwicklungen der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der ADS und im Referat ADS-3 für den Zeitraum vom Januar 2021 bis zum Juli 2021 wurde im Sinne einer übersichtlichen Darstellung tabellarisch aufbereitet und lässt sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Stichtag	MA in der ADS - gesamt	Mitarbeiterinnen in der ADS	Mitarbeiter in der ADS
01.01.2021	33	21	12
31.01.2021	33	21	12
28.02.2021	32	20	12
31.03.2021	33	21	12
30.04.2021	33	21	12
31.05.2021	33	21	12
30.06.2021	33	21	12
13.07.2021	34	22	12

Stichtag	MA im Referat ADS-3 - gesamt	Mitarbeiterinnen in der ADS	Mitarbeiter in der ADS
01.01.2021	10	8	2
31.01.2021	10	8	2
28.02.2021	9	7	2
31.03.2021	10	8	2
30.04.2021	10	8	2
31.05.2021	10	8	2
30.06.2021	10	8	2
13.07.2021	11	9	2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

54. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP)
- Zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus der Meldung, dass nach Medienberichten (www.reuters.com/investigates/special-report/health-china-bgi-dna/) der auch in Deutschland auf dem Markt für pränatale Gentests aktive Hersteller BGI Genmaterial der untersuchten Frauen in der Volksrepublik China speichert und analysiert, und wie verhindert die Bundesregierung grundsätzlich den unbewussten Abfluss genetischen Materials an und seine Auswertung durch fremde Mächte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. Juli 2021**

Die Bundesregierung nimmt die Berichte sehr ernst und ist zum weiteren Vorgehen miteinander im Austausch.

Vorgeburtliche genetische Untersuchungen sind in der Bundesrepublik Deutschland vom Anwendungsbereich des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) erfasst.

Im Hinblick auf den vorliegend thematisierten Sachzusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass für Einrichtungen oder Personen, die genetische Analysen zu medizinischen Zwecken im Rahmen genetischer Untersuchungen vornehmen, gemäß § 5 Absatz 2 GenDG umfassende Anforderungen an die Qualitätssicherung genetischer Analysen bestehen.

Eine genetische Untersuchung darf gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 GenDG vorgeburtlich nur zu medizinischen Zwecken und nur vorgenommen werden, soweit die Untersuchung auf bestimmte genetische Eigenschaften des Embryos oder Fötus abzielt, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik seine Gesundheit während der Schwangerschaft oder nach der Geburt beeinträchtigen, oder wenn eine Behandlung des Embryos oder Fötus mit einem Arzneimittel vorgesehen ist, dessen Wirkung durch bestimmte genetische Eigenschaften beeinflusst wird, und die Schwangere nach § 9 GenDG aufgeklärt worden ist und diese nach § 8 Absatz 1 Satz 1 GenDG eingewilligt hat. Sensible Gesundheitsdaten dürfen nicht in falsche Hände geraten. Es darf keinen Zweifel geben, dass das geltende Datenschutzrecht greift.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 GenDG umfasst die Einwilligung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 GenDG auch die Einwilligung in die Verarbeitung genetischer Daten.

Nach § 12 Absatz 1 GenDG hat die verantwortliche ärztliche Person die Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen zehn Jahre in den Untersuchungsunterlagen über die betroffene Person aufzubewahren. Die verantwortliche ärztliche Person hat die Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen unverzüglich in den Untersuchungsunterlagen über die betroffene Person zu vernichten, wenn die Aufbewahrungsfrist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GenDG abgelaufen ist oder soweit diese Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 entschieden hat, dass die Ergebnisse der genetischen Untersuchungen und Analysen zu vernichten sind.

§ 12 Absatz 1 GenDG gilt für die Aufbewahrung, Vernichtung und Einschränkung der Verarbeitung des Ergebnisses einer genetischen Analyse durch die nach § 7 Absatz 2 GenDG beauftragte Person oder Einrichtung entsprechend.

Eine genetische Probe darf gemäß § 13 Absatz 1 GenDG nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewonnen worden ist. Die verantwortliche ärztliche Person oder die nach § 7 Absatz 2 GenDG beauftragte Person oder Einrichtung hat die genetische Probe unverzüglich zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird oder die betroffene Person ihre Einwilligung nach § 8 Absatz 2 GenDG widerrufen hat.

Soweit eine genetische Untersuchung der Schwangeren selbst durchgeführt wird, unterfällt diese genetische Untersuchung dem GenDG gleichermaßen.

55. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund hitzebedingter Erkrankungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr im Zeitraum von 1995 bis 2021?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. Juli 2021**

Die Entwicklung der Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage auf Grund von „Schäden durch Hitze und Sonnenlicht“ (ICD-Code T67) im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum der Jahre 2005 bis 2019 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für die Zeit vor dem Jahr 2005 liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Daten für die Jahre 2020 und 2021 liegen noch nicht vor.

Arbeitsunfähigkeitstage bei T67 ICD10

2005	18.570
2006	31.284
2007	11.346
2008	17.723
2009	22.553
2010	42.374
2011	21.647
2012	25.650
2013	41.918
2014	26.669
2015	51.648
2016	35.008
2017	40.492
2018	81.424
2019	73.941

Datenquelle: GKV-Statistik KG8

56. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele 24-Stunden-Pflegekräfte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und was muss nach Ansicht der Bundesregierung jetzt getan werden, damit nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (vom 24. Juni 2021, – 5 AZR 505/20 –) zur 24-Stunden-Pflege die Pflege in den Privathaushalten weiterhin möglich und finanzierbar bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. Juli 2021**

Zur Zahl der Haushalte mit ausländischen Betreuungskräften wird auf den ersten Absatz der Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Agenturen für sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte – auf Bundestagsdrucksache

19/27415 vom 9. März 2021 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte – auf Bundestagsdrucksache 19/28920 vom 22. April 2021 verwiesen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat zu dem am 24. Juni 2021 verkündeten Urteil bisher nur eine Pressemitteilung veröffentlicht. Der Fall wurde zur erneuten Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Das Urteil des BAG wird – sobald es vorliegt – eingehend geprüft werden.

Aufgrund der vielfältigen Aspekte, die mit der Thematik der Unterstützungs- bzw. Betreuungsleistungen bei einer Unterbringung im Haushalt der betreuungsbedürftigen Person verknüpft sind, sind die Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betroffen. Diese werden gemeinsam prüfen, welche Schlussfolgerungen zu ziehen sind und welcher gesetzliche Umsetzungsbedarf sich hieraus gegebenenfalls ergibt.

57. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Wie viele Rechnungen über die Lieferung von Masken und Schutzausrüstungen über das Open-House-Verfahren sind von der Bundesregierung noch nicht beglichen worden, obwohl gegen diese Lieferung keine Klage läuft, und wie hoch sind die entsprechenden jeweiligen Beträge (bitte aufgelistet nach Bundesländern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. Juli 2021**

Alle Rechnungen zu den vom Bundesministerium für Gesundheit akzeptierten Masken oder Schutzausrüstungen wurden bezahlt. Sonstige von Lieferanten im Rahmen des Open-House-Verfahrens gestellte Rechnungen betreffen nicht vertragsgemäße Lieferungen, für die seitens des Bundes keine Zahlungen geleistet werden. Konkretere Auskünfte zum Open-House-Verfahren können wegen laufender Verfahren derzeit nicht gemacht werden.

58. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Nach welchem Zeitplan plant die Bundesregierung Ausschreibungen zur Beschaffung der Medizin Güter im Rahmen der als Kabinetts-Beschlussvorlage im November 2020 angekündigten „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“, und wie möchte sie angesichts vergaberechtlicher Verbote für Auslandsdiskriminierung die Umsetzung des von der Bundesregierung kommunizierten Ziels sicherstellen, nach dem der Schutzmaskenbedarf dabei „weitestgehend durch inländische Produktionskapazitäten abgedeckt werden“ soll (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/corona-lehre-an-19-standorten-wird-schutzausruestung-eingelagert-17077991-p2.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Juli 2021**

Die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) wird gemäß der Entscheidung des Corona-Kabinetts vom 30. November 2020 in drei Phasen aufgebaut. In der derzeitigen Phase 1 (bis Ende 2021) besteht die NRGS aus dem Bestand an Verbrauchs- und Versorgungsgütern, der bereits im Rahmen der Beschaffungsanstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie 2020/2021 beschafft wurde und nicht für die aktuelle Versorgung benötigt wird.

Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Phasen 2 und 3 der NRGS, einschließlich des Vergabeverfahrens sowie des Logistik- und Lagerkonzepts, wird derzeit erarbeitet.

59. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen aktuellen Planungsstand hat die dritte Umsetzungsphase der am 3. Juni 2020 von der Bundesregierung beschlossenen „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ (NRGS), in der ab 2022 der Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung, darunter FFP2-Masken, weitestgehend durch inländische Produktion abgedeckt werden soll (siehe Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/24555), und nach welchen konkreten Kriterien sollen Aufträge im Rahmen dieser dritten Phase der NRGS, auch im Hinblick auf zukünftige Verfalldaten von eingelagertem Material, darunter FFP2-Masken, im Inland vergeben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 den Aufbau der sogenannten „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ (NRGS) beschlossen. Wie von der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24555 mitgeteilt, soll die NRGS die zeitgerechte Verfügbarkeit von Versorgungs- und Verbrauchsgütern für das Gesundheitssystem sowie bei Bedarf insbesondere für vulnerable Gruppen der Bevölkerung, Verwaltung und Wirtschaft sowie für kritische Infrastrukturen zukünftig sicherstellen. Die durch den o. g. Kabinettsbeschluss beauftragten Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Energie, des Innern, für Bau und Heimat sowie der Verteidigung erörtern auch konzeptionelle Überlegungen für die folgenden – mittel- und längerfristigen Phasen (Phasen 2 und 3) – der nationalen Reserve.

Aktuell wird die weitere Feinkonzeptionierung, u. a. die Bedarfserhebung und Festlegung des Produktportfolios im Kreis der Ressorts und deren Geschäftsbereichsbehörden für die zukünftigen Phasen der NRGS erarbeitet. Vor diesem Hintergrund lassen sich zur Frage noch keine weitergehenden Aussagen treffen.

60. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, Unternehmen aus strukturschwachen Regionen der neuen Bundesländer mit in der Zwischenzeit auf zertifizierte FFP2-Masken umgestellter Produktion, die weder bei Direkt-, noch Open-House-, noch Tenderverfahren beauftragt wurden, bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der dritten Phase zum Aufbau der „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ (NRGS) (Kabinettsbeschluss vom 3. Juni 2020) besonders zu berücksichtigen, um ein nach meiner Ansicht mögliches dauerhaftes Vergabeungleichgewicht zwischen West und Ost zu vermeiden, und an welchen Standorten plant die Bundesregierung die Lagerung der NRGS (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 13. Juli 2021**

Die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) wird gemäß Entscheidung des Corona-Kabinetts vom 30. November 2020 in drei Phasen aufgebaut: In der derzeitigen Phase 1 (bis Ende 2021) besteht die NRGS aus dem Bestand an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und weiteren Verbrauchs- und Versorgungsgütern, die bereits im Rahmen der Beschaffungsanstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie 2020/2021 beschafft wurden und nicht für eine aktuelle Versorgung im Rahmen der Pandemie benötigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Phasen 2 und 3 der NRGS, einschließlich des Vergabeverfahrens sowie des Logistik- und Lagerkonzepts, wird derzeit noch erarbeitet.

Kurz- bis mittelfristig werden die Lagerstandorte für die NRGS verwendet, die bereits zur Lagerung der vom Bund beschafften PSA und weiteren Produkten genutzt werden. Längerfristig wird ein Konzept zur Nutzung von dauerhaften Standorten erstellt, das grundsätzlich unabhängig von den derzeit bestehenden Lagerstandorten sein kann und zudem die Einbindung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) vorsieht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

61. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen werden nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Autobahn 8 zwischen Augsburg und Ulm im Rahmen eines Pilotprojekts LED-Anzeigen zur situationsbedingten Verkehrssteuerung angebracht, und welche Kosten sind damit verbunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juli 2021**

Die Pilotanlage auf der Autobahn 8 dient der Unterstützung eines Forschungsvorhabens zur Untersuchung der Auswirkungen von automatisiert fahrenden Fahrzeugen auf den übrigen Verkehr („Mischverkehr“). Mit dieser Pilotanlage soll darüber hinaus in einem weiteren Forschungsvorhaben die verkehrliche Wirkung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit reduziertem Anlagenumfang untersucht werden. Die Errichtungskosten werden im Rahmen der noch laufenden Ausführungsplanung durch die Autobahn GmbH ermittelt.

- | | |
|---|---|
| 62. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Ab wann beginnen nach Kenntnis der Bundesregierung die von Bundesminister Andreas Scheuer angekündigten Verkehrsforschungen zur Wechselwirkung zwischen selbstfahrenden Autos und herkömmlichem Verkehr auf der A 8 (Mittelschwäbische Nachrichten vom 2. März 2020)? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 14. Juli 2021**

Die Projektbeschreibung ist abgeschlossen und die Ausschreibung des Projektes steht unmittelbar bevor. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

- | | |
|---|---|
| 63. Abgeordnete
Dr. Wiebke Esdar
(SPD) | Wann wird die Bundesregierung ihrer nach meiner Ansicht insoweit zustehender haushaltspolitischen Gesamtverantwortung für die wirklichkeitsgerechte Veranschlagung der Zahlbeträge für die im gültigen Bundesschienenwegeausbaugesetz hinterlegten Aus- und Neubauvorhaben im Einzelplan 12 gerecht, in dem sie unter Heranziehung der Baukostensätze von 2020 und einer Prognose für die Nominalisierungskosten und Risikoabschläge für die Einzelvorhaben dem Parlament und der Öffentlichkeit aufzeigt, dass erst die vom Parlament abwägend zu entscheidende Gesamtwertprognose die Zahlbeträge für die Finanzierung der Projekte aus dem Einzelplan 12 ergibt und nicht die weit darunter liegenden Kostenermittlungen auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplanes 2030, die zudem nicht die noch zusätzlich zu veranschlagende Mehrwertsteuer enthalten? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. Juli 2021**

Bei den im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Aus- und Neubauvorhaben des Bedarfsplans Schiene (Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz) handelt es sich um die Realwerte des jeweils zum

Aufstellungszeitpunkt des Haushalts verfügbaren aktuellen Preisstands. Die in die Gesamtwertprognose eingehenden Risikozuschläge für mögliche Kostensteigerungen können bei der Aufstellung des Bundeshaushalts aufgrund des Haushaltsgrundsatzes der Fälligkeit (§ 11 der Bundeshaushaltsordnung) nicht berücksichtigt werden. Danach dürfen nur solche Ausgaben im Bundeshaushaltsplan veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr fällig und somit kassenwirksam werden.

64. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die Verkehrsbelastung (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke – DTV – und Spitzenstunde) auf der B 27 zwischen Filderstadt und Echterdingen im Juni 2018, 2019, 2020 und 2021, und wie hoch war jeweils der Lkw-Anteil?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 15. Juli 2021**

In dem Bereich der B 27 zwischen Filderstadt und Echterdingen befindet sich eine manuelle Zählstelle 7321 1109 für die fünfjährige bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ). Die Werte für das Jahr 2019 findet sich auf der Seite der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg unter: www.svz-bw.de/verkehrszaehlung/verkehrsmonitoring/?landkreise=&strassen=B27&strassenklassen=&alle=0.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die SVZ 2020 auf das Jahr 2021 vorschoben, Auswertungen hierzu liegen noch nicht vor.

65. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung entlang der Bahn-Strecke Hameln–Elze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei einer Elektrifizierung der Strecke Hameln–Elze durchgeführt und damit auch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden, welches umgesetzt werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund des durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz geänderten § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wonach keine Feststellung des Planes mehr nötig ist, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht?
66. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- An welchem Stand befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Planungen der DB Netz AG für die Strecke Hameln–Elze, und wie ist der Planungsstand bei den Kreuzungsbahnhöfen auf der genannten Strecke?

67. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- In welcher Art und in welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Siedlungsbereichen entlang der zukünftigen Gütertransitstrecke (Hameln, Behrensen, Coppenbrügge, Marienau, Salzhemmendorf) Maßnahmen des Lärm- und Erschütterungsschutzes vorgenommen, und bis wann werden diese voraussichtlich fertiggestellt sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. Juli 2021**

Die Fragen 65, 66 und 67 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als erstes Teilvorhaben der Ausbaustrecke (ABS) Lehrte/Hameln–Braunschweig–Magdeburg–Roßlau wurde die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Hameln–Elze in die Planungsvereinbarung „Sammelvereinbarung Leistungsphase 1/2“ aufgenommen.

Die DB Netz AG hat in diesem Jahr mit den Planungen begonnen.

68. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Anzahl an Güterzügen ist nach Kenntnis der Bundesregierung pro Tag (24 Stunden) nach der Elektrifizierung auf der Strecke Elze–Hameln (Projekt 2-046-V02) bis zur Fertigstellung der Neubaustrecke Hannover–Bielefeld zu rechnen (Zeithorizont 2040) sowie nach der Fertigstellung der Neubaustrecke Hannover–Bielefeld zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. Juli 2021**

Auf dem Abschnitt zwischen Elze und Hameln wird für das Jahr 2030 ohne Elektrifizierung ein Güterzugpaar prognostiziert. Im Zielnetz 2030, in dem alle Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) unterstellt sind, werden im Schienengüterverkehr auf der Strecke Elze–Hameln bis zu 13 Zugpaare prognostiziert. Angaben zum Zeithorizont 2040 können erst im Ergebnis der Bedarfsplanüberprüfung unter Berücksichtigung einer neuen Verkehrsprognose gegeben werden.

69. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Zusagen seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gegenüber der Stadt Gladbeck gibt es für die Finanzierung eines kompletten Tunnelbauwerks für die A 52 (Projekt AK Essen-N-s AK Essen/Gladbeck im BVWP 2030), und welche Kosten werden erwartet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Juli 2021**

Die Bundesstraße B 224 soll zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord und der Anschlussstelle (AS) Gelsenkirchen-Buer von derzeit zwei auf vier Fahrstreifen ausgebaut und zur Autobahn A 52 aufgestuft werden. Das Projekt ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf eingestuft.

Der Abschnitt zwischen dem AK Essen/Gladbeck (A 2) und der AS Gelsenkirchen-Buer (A 52) im Stadtgebiet von Gladbeck befindet sich in der Entwurfsplanung. Eine aktuelle Machbarkeitsstudie kam in der Vorplanung zu dem Ergebnis, dass ein Tunnelbauwerk im Vergleich zu einem kombinierten Tunnel-/Galeriebauwerk wirtschaftlicher ist.

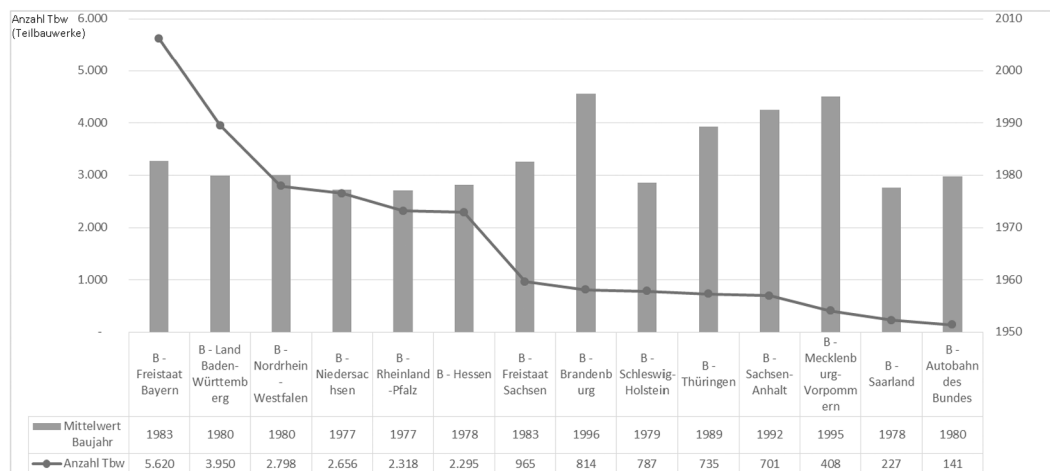
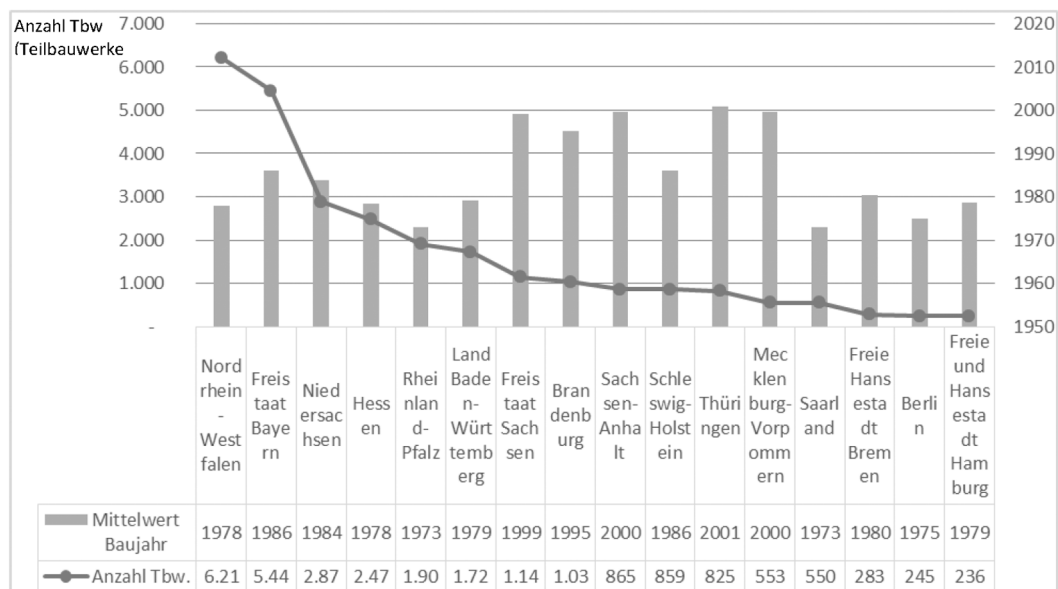
Im Streckenabschnitt zwischen der Phönix- und der Graben-/Landstraße ist der Entwurfsplanung eine Variante mit Tunnel zugrunde gelegt. Für die A 52 AK Essen/Gladbeck (o)–AS Gelsenkirchen-Buer-West mit dem Tunnel rechnet die Autobahn GmbH des Bundes derzeit mit Kosten in Höhe von 383,4 Mio. Euro.

70. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Brücken an Bundesfernstraßen, die sich in der Baulast des Bundes befinden, in Deutschland insgesamt, und wie hoch ist das Durchschnittsalter der Brücken an Bundesfernstraßen in den einzelnen Bundesländern (bitte Durchschnittsalter pro Bundesland angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juli 2021**

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgenden Abbildungen verwiesen.

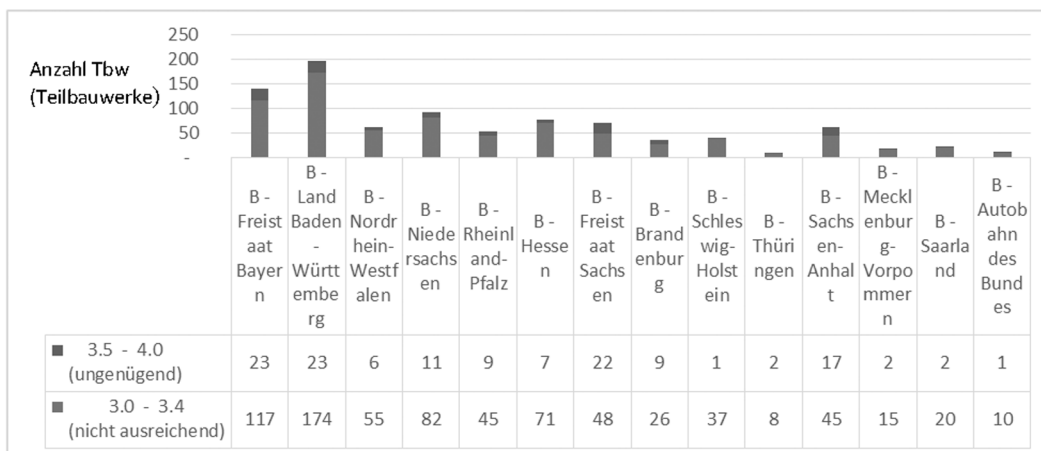
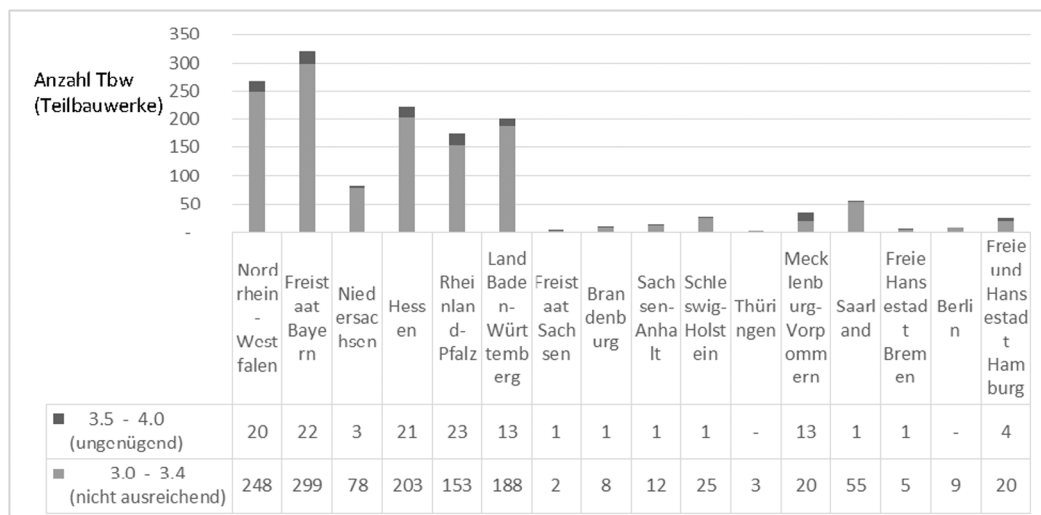
Bundesstraßen**Bundesautobahnen**

71. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Brücken an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes in den einzelnen Bundesländern befinden sich jeweils in (mindestens) nicht ausreichendem Zustand oder schlechter (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juli 2021**

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgenden Abbildungen verwiesen.

Bundesstraßen**Bundesautobahnen**

72. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Folge der Feststellung der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, wonach das internationale Regelwerk zur Ladungssicherung für Containerschiffe mit einer Länge von über 300 Metern nicht geeignet sei (www.deutschlandfunk.de/containerschiffahrt-groessenwahn-mit-folgen.724.de.html?dram:article_id=499353), und unternimmt die Bundesregierung konkrete Anstrengungen, um sich bei der Seeschiffahrtsorganisation IMO für Änderungen des Regelwerks einzusetzen, die einen sichereren Containertransport auf sehr großen Containerschiffen gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. Juli 2021**

Die bestehenden internationalen technischen und rechtlichen Regelungen für Seeschiffe werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Mit Bezug auf die komplexen Fragen zur Ladungssicherung bei großen Containerschiffen, bei denen stärkere Kräne auf die Ladung und deren Laschmaterialien und Laschaurüstung wirken können, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemeinsam mit den niederländischen Behörden das „TOP TIER Joint Industry Project“ beim niederländischen Marin-Institut angestoßen. Das Projekt zielt darauf ab, durch Überprüfung der aktuellen Praxis bei Schiffsdesign, Ladungsstauung und -sicherung, die Wahrscheinlichkeit von Containerverlusten auf See zu verringern. Darüber hinaus wird es auch dazu beitragen, dass alle zukünftigen regulatorischen Änderungen, die von den Projektergebnissen geprägt sind, auf einer sachlichen Analyse globaler realer Daten basieren.

Hinsichtlich der Stabilität der Schiffe, bei der aufgrund der Größe der Schiffe veränderte Parameter und Risiken gelten, war das BMVI eine der treibenden Kräfte bei der Entwicklung der zweiten Generation von Kriterien zur Intakstabilität von Seeschiffen, die im November 2020 beschlossen wurden und viele der problematischen hydrodynamischen Phänomene bereits berücksichtigen.

Mit Bezug auf die Einführung einer Ausrüstungspflicht mit elektronischen Inklinometern (Neigungsmessern) hat Deutschland, gemeinsam mit den Niederlanden und Frankreich, im März 2021 einen Vorschlag beim Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation eingereicht, der in diesem Jahr verhandelt werden soll.

73. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Warum wird die Region des nordrhein-westfälischen Regierungsbezirks Detmold bei der Mittelvergabe des Mobilfunkförderprogramms zur Schließung von Versorgungslücken nicht berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 14. Juli 2021**

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH hat auf Basis aktueller Daten der Mobilfunknetzbetreiber eine Versorgungsanalyse durchgeführt. Dadurch wurde eine Vielzahl von potentiellen Fördergebieten identifiziert. Priorisiert werden in diesem Zusammenhang Fördergebiete nach Kriterien wie Versorgungsleistung der Haushalte, vorhandene Infrastruktur und Landnutzungsformen. Diese Priorisierung wird regelmäßig mit den Ländern abgestimmt.

74. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen gibt es grundsätzlich, um zumindest temporäre Vor-Formen von Barrierefreiheit an Bahnhöfen herzustellen (bitte möglichst konkret auf den Bahnhof Regensburg-Prüfening beziehen), und warum gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung an bestehenden Treppen von Bahnhöfen keine technische Zulassung für Schieberampen für Fahrräder?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. Juli 2021**

Nach Auskunft der DB Station&Service AG können die für die bestehenden Verkehrsstationen notwendigen Ausstattungen bzw. Maßnahmen zur Barrierefreiheit abgerufen werden unter www.deutschebahn.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/barrierefreiheit/Was_ist_Barrierefreiheit-1192896?contentId=1183988.

Für jede Verkehrsstation der DB Station&Service AG sind die aktuell bereits vorhandenen Ausstattungsmerkmale der barrierefreien Zugänglichkeit – jeweils auf die Bahnsteigkante (Gleis) bezogen – unter www.bahn.de/bahnhof-de einsehbar.

Für Änderungen an Bahnanlagen gibt es nach Auskunft der DB Station&Service AG keine technisch zugelassenen sog. „Vor-Formen“ zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Bei Neu- und Ausbauten gelte es immer, nach den aktuell gültigen Regelwerken und einschlägigen Richtlinien für den Bau von Bahnanlagen zu planen und zu bauen. Darunter falle auch der Einbau von Fahrrad-schieberinnen. Dieser sei nur bei Neu- oder umfassendem Umbau von Treppen zulässig.

75. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kommen nach Kenntnis der Bundesregierung die deutschen Mobilfunknetzbetreiber, die ihren Kundinnen und Kunden bereits 5G-Dienste anbieten, ihren Verpflichtungen im Rahmen des bei der Frequenzvergabe im Jahr 2019 auferlegten Verhandlungsgebotes (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/DrahtloserNetzzugang/Mobilfunk2020/20181126_Entscheidungen_III_IV.pdf?jsessionid=F5F0B6970D44CBAB76737C24875F8CAE?_blob=publicationFile&v=3) nach, allen unabhängigen Diensteanbietern diskriminierungsfreien Zugang zu 5G-Vorleistungen anzubieten, und gab es Fälle, in denen die Bundesnetzagentur als „Schiedsrichterin“ zum Schutz des Wettbewerbs seit der Frequenzvergabe im Jahr 2019 in diesem Bereich aktiv werden musste (bitte unter Nennung der 28 letzten konkreten Fälle antworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 15. Juli 2021**

Bislang wurde kein Verstoß gegen das o. g. Verhandlungsgebot festgestellt. Die Bundesnetzagentur hat in einem Fall im Rahmen von Verhandlungen über nationales Roaming die Schiedsrichterrolle wahrgenommen, um die Verhandlungen konstruktiv zu fördern.

Im Rahmen der Diensteanbieterregelung wurden bislang zwei Schiedsverfahren angestrebt, die sich insbesondere mit der Frage des Zugangs für MVNO („Mobile Virtual Network Operators“) beschäftigen.

Mit Blick auf die noch laufenden Verfahren können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

76. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wie hat die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung auf das Schreiben der Wissenschaftler der IASTEC (International Association of sustainable drivetrain and vehicle technology research), dass die Gesetze der Integrations- und Differentialrechnung nach Leibniz bei der Prognose, die als Grundlage der Strategie der Europäischen Kommission zur CO₂-Vermeidung dient, nicht angewandt worden seien, reagiert (www.focus.de/auto/elektroauto/nach-diesel-gate-tesla-gate-elektro-gate-nach-diesel-gate-forscher-ueber-rechenfehler-bei-e-autos_id_13418813.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über mögliche Reaktionen der EU-Kommission auf das in dem Artikel genannte Schreiben. Zur Aussage über die Feststellung der Wissenschaftler der IASTEC (International Association of sustainable drivetrain and vehicle technology research) wird auf die Antwort auf die Frage 78 verwiesen: Wegen der Wirkungsweise des Emissionshandelssystems führt die zusätzliche Stromnachfrage durch E-Fahrzeuge nicht zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen. Dieses grundlegende Prinzip haben die Wissenschaftler nicht berücksichtigt.

77. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Ist in der Europäischen Union nach Einschätzung der Bundesregierung eine Überarbeitung der Emissionsberechnung für E-Fahrzeuge zu erwarten, nachdem die Wissenschaftler der IASTEG festgestellt haben, dass die CO₂-Emissionen für E-Fahrzeuge 2030 tatsächlich doppelt so hoch wie prognostiziert sein würden (ebd.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Juli 2021**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Emissionsberechnung für E-Fahrzeuge plant. Zur Aussage über die Feststellung der Wissenschaftler der IASTEG wird auf die Antwort auf Frage 78 verwiesen: Wegen der Wirkungsweise des Emissionshandelssystems führt die zusätzliche Stromnachfrage durch E-Fahrzeuge nicht zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen. Dieses grundlegende Prinzip haben die Wissenschaftler nicht berücksichtigt.

78. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wird sich die Bundesregierung auf Ebene der Europäischen Union für eine Überarbeitung der Emissionsberechnung für E-Fahrzeuge einsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Juli 2021**

Nein. Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen erfolgt sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene nach dem Quellprinzip. Demnach werden im Stromsektor anfallende Emissionen dem Stromsektor zugeordnet. Da der Stromsektor Teil des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist, führt aufgrund der Mechanismen des EU ETS eine zusätzliche Stromnachfrage nicht zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen. Dieses grundlegende Prinzip haben die Wissenschaftler nicht berücksichtigt.

79. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was genau macht die Plattform JB 119 nach Kenntnis der Bundesregierung zur Munitionsbergung vor der Nordseeinsel Wangerooge, und konnten bereits konkrete Munitionsaltlasten identifiziert werden (<https://wangeroooge-aktuell.de/?p=33898>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 15. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung der Frage Informationen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) eingeholt.

Danach liegt die Plattform JB 119, welche ein Mehrzweckponton ist, vor der unbewohnten Insel Minsener Oog und gehört zur Ausstattung einer gewerblichen Kampfmittelräumfirma. Die Firma führt dort Arbeiten zur Bergung von lokalisierten Kampfmitteln durch, die im Zusammenhang mit der Erweiterung des dortigen Fahrwassers (Projektname: „Kurvenumfahrung Minsener Oog“) stehen und im Auftrag des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes „Weser Jade Nordsee“ durchgeführt werden.

Die dortige Kampfmittelbergung bezieht sich auf einen Teilbereich einer umfassenden baubegleitenden Kampfmittelräumung für die erwähnte Fahrwassererweiterung.

In der diesjährigen Räummaßnahme wurden bereits fünf deutsche Ankertauminen und acht deutsche Granaten vom Kaliber 8,8 cm geborgen und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst übergeben. Von den fünf Ankertauminen mussten vier auf einer vorgelagerten Sandbank vor der Insel Minsener Oog bei Niedrigwasser gesprengt werden, eine Ankertau mine und die acht Granaten waren transportfähig und konnten an Land der Entsorgung zugeführt werden. Sämtliche Kampfmittel stammen aus einer zum Kriegsende durchgeführten „Munitionsversenkung“ in diesem Bereich. Die Kampfmittelräumarbeiten für diesen Abschnitt laufen voraussichtlich noch bis Ende Juli und werden zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

80. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Rolle sieht die Bundesregierung für sich selbst in der Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz bezüglich der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD beschriebenen Ziele „mehr Transparenz, Qualität und Vergleichbarkeit im Bildungswesen [...] und die Zusammenarbeit der beteiligten politischen Ebenen bei der Gestaltung der Bildungsangebote über die ganze Bildungsbiographie hinweg zu fördern“, zumal die Kommission ohne festen Einbezug des Bundes installiert wurde (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2018-2021_Bund_final.pdf, S. 28)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 12. Juli 2021**

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Länder mit der Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz ebenfalls eine Sicherung und Entwicklung der Qualität und eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens anstreben und dass die Kommission eine systemische Perspektive entlang der Bildungsbiographie einnehmen soll.

Die von den Ländern am 15. Oktober 2020 beschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung der Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz sieht vor, den Bund bei Themen, die den Bund und die Länder gemeinsam betreffen, in bestehenden Bund-Länder-Gremien und in Gremien der Kultusministerkonferenz zu beteiligen. Diese Rolle wird die Bundesregierung aktiv und konstruktiv wahrnehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

81. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)
- Mit welchen pandemiewirksamen Maßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat die Bundesregierung bislang die Republik Namibia unterstützt, und welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit angesichts der aktuellen Pandemieverschärfung in Namibia ggf. noch vorbereitet (bitte nach Jahr, Art der Maßnahme und Finanzsumme auflisten; <https://taz.de/Coronapandemie-in-Namibia/!5784160/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. Juli 2021**

Die Bundesregierung steht mit den namibischen Behörden in engem Kontakt, um schnelle, zusätzliche Hilfe bei der Pandemiebekämpfung zu organisieren. So konnten Ende Juni 2021, koordiniert von der Weltgesundheitsorganisation, 462.000 OP-Masken aus Beständen der Bundesregierung in Windhuk übergeben werden.

Außerdem bereitet die Bundesregierung mehrere umfangreiche Hilfslieferungen im Wert von mehr als 11 Mio. Euro vor. Diese umfassen unter anderem:

- rund 50 Beatmungsgeräte,
- Schutzausrüstung und Schutzmasken,
- Antigen- und PCR-Tests,
- Pulsoxymeter und 60 Krankenbetten.

Der erste Teil dieser Lieferungen wurde am 8. Juli 2021 in Windhuk übergeben.

Darüber hinaus hat Namibia bereits Unterstützung aus dem Corona-Sofortprogramm der Bundesregierung erhalten. Seit dem Jahr 2020 wurden Namibia knapp 43 Mio. Euro für Maßnahmen zur Pandemievorsorge und -bekämpfung sowie zur Minderung der Auswirkungen pandemiebedingter Beschränkungen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel zielten insbesondere auf die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Kleinst-, kleine und mittelständische Unternehmen, die Unterstützung der Naturparks und kommunalen Schutzgebiete zur Kompensation von Einkommenseinbußen aus dem Tourismus sowie die Unterstützung der bedürftigen Bevölkerung in armen Wohngebieten.

Für das Jahr 2021 stehen aus dem Corona-Sofortprogramm der Bundesregierung Mittel in vergleichbarer Höhe zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel für das Jahr 2021 ist Gegenstand laufender Gespräche mit der namibischen Regierung.

Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, zeitnah Impfdosen nach Namibia abzugeben.

Berlin, den 16. Juli 2021

